

Absender	Inhalt Stellungnahme – z.T. inhaltlich zusammengefasst	Ergebnis	Bewertung / Bemerkung
LDEW Hessen Rheinland-Pfalz	<p>Zusammenfassung, Positive Aspekte Wir begrüßen ausdrücklich den gewählten Ansatz der Vollplanung aller Maßnahmen, die zur Zielerreichung bis 2027 erforderlich sind, bei gleichzeitigem Transparenzansatz zur realitätsnäheren Entzerrung der Maßnahmenumsetzung. Im Detail sehen wir allerdings einige Aspekte der konkreten Anwendung sowie der Rechtssicherheit kritisch, wie Sie unseren Ausführungen in den nächsten Unterpunkten entnehmen können.</p> <p>Insgesamt haben die vorgelegten Unterlagen methodisch und inhaltlich eine hohe Qualität, sind aufgrund der intensiven Abstimmungen auf unterschiedlichen behördlichen und ministeriellen Ebenen auch bundesländerübergreifend stringent und gut miteinander vergleichbar und sorgfältig erarbeitet. Das bedeutet aus unserer Sicht eine Verbesserung gegenüber vorangegangenen Bewirtschaftungsperioden. Auf der Kehrseite führt das zu einem enormen Umfang an Unterlagen sowie vielen Querverweisen in den Entwürfen auf Unterlagen der verschiedenen Ebenen – LAWA-Papiere, Berichte übergeordneter Ebenen (FGG Rhein, FGG Weser), Maßnahmentabellen. Dies macht es für die betroffenen Unternehmen schwierig, alle einschlägigen Grundlagen, Regelungen und Planungen für den eigenen Wirkungsbereich zu erfassen und die zu erwartenden Auswirkungen auf den eigenen Betrieb bewerten zu können. Aus unserer Sicht ist daher bei der Umsetzung ein deutlich intensiverer Dialog zwischen den Wasserbehörden und den betroffenen Unternehmen und Kommunen erforderlich. Wir bitten daher darum, die notwendigen personellen Kapazitäten bei den Wasserbehörden vorzuhalten bzw. explizit hierfür zu erhöhen. Die Wasserbehörden sollten aktiv auf alle Maßnahmenträger zugehen, diese konkret informieren sowie bei der Maßnahmenumsetzung unterstützen können. Die erfolgreiche Zielerreichung der Wasserrahmenrichtlinie sollte nicht daran scheitern, dass Maßnahmenträger mit der Maßnahmenumsetzung allein gelassen werden und schlimmstenfalls gar nicht wissen, was genau von ihnen wann erwartet wird.</p>	wurde nicht übernommen	Kenntnisnahme
LDEW Hessen Rheinland-Pfalz	<p>Fehlende Rechtssicherheit durch Fristenanpassung Auf Empfehlung der LAWA hat auch das Land Hessen zur Umsetzung des Transparenzansatzes in den Entwürfen eigenständig Fristenanpassungen über 2027 hinaus vorgenommen, die die Wasserrahmenrichtlinie so nicht vorsieht. In der Bundestagsdrucksache 19/26097</p>	wurde nicht übernommen	Führt zu keiner Änderung im Text des BP und MP. Wie von der stellungnehmenden Organisation angemerkt orientiert sich die

Absender	Inhalt Stellungnahme – z.T. inhaltlich zusammengefasst	Ergebnis	Bewertung / Bemerkung
	<p>vom 25.01.2021 hat die Bundesregierung aber darauf hingewiesen, dass eine Abstimmung zu den „verlängerten“ Fristen mit der EU-Kommission nicht erfolgt sei. Sie hat ferner dargelegt, dass diese Überlegungen der Länder auch keine offizielle Position der LAWA darstellen würden.</p> <p>So sehr wir die realistischere Betrachtungsweise des Transparenzansatzes sowie die damit verbundene Perspektive zur Umsetzung von Maßnahmen über 2027 hinaus begrüßen, so kritisch sehen wir die mit dieser unabgestimmten Vorgehensweise verbundene Rechtsunsicherheit. Wir rechnen damit, dass Gerichte klären werden, ob der Transparenzansatz dem deutschen Wasserhaushaltsgesetz sowie der Wasserrahmenrichtlinie entspricht. Wir bitten dringend darum, gemeinsam mit den anderen Bundesländern, der Bundesregierung sowie der EU-Kommission eine Klärung dieser Frage zu erreichen, um ggf. notwendige bundes- und/oder landesgesetzliche Anpassungen schnellstmöglich und nicht erst nach gerichtlicher Aufforderung vorzunehmen. Eine mit langen gerichtlichen Verfahren verbundene Phase der Rechtsunsicherheit würde sicherlich zu einer unnötigen Verzögerung bei der Umsetzung vieler geplanter Maßnahmen beitragen.</p>		<p>Planung in Hessen an der LAWA-Unterlage "Vorgehen bei der Inanspruchnahme von Fristverlängerungen und Ausnahmen bei der Bewirtschaftungsplanung für den dritten Bewirtschaftungszeitraum". Dies ist bundesweit so abgestimmt.</p>
LDEW Hessen Rheinland-Pfalz	<p>Fehlende Planungssicherheit Die vorliegenden Entwürfe bieten keine ausreichende Planungssicherheit für betroffene Maßnahmenträger, insbesondere für Betreiber von Kläranlagen. Besonders problematisch ist aus unserer Sicht der geplante Umgang mit dem Thema Ammoniumstickstoff. Zunächst sollen noch bis 2023 bei 355 kommunalen Kläranlagen mögliche Handlungsbedarfe zur Minimierung von Ammoniumstickstoff geprüft werden. Danach sollen die Wasserbehörden mögliche erforderliche Maßnahmen mit Umsetzungsfrist 2027 anordnen. Das bietet keine ausreichende Planungssicherheit und ist auch deshalb nicht akzeptabel, weil andere Bundesländer (z.B. Rheinland-Pfalz) überhaupt keinen speziellen Prüfungs- und Handlungsbedarf hinsichtlich Ammoniumstickstoffeinträgen aus kommunalen Kläranlagen sehen.</p>	wurde nicht übernommen	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis zu keinen Änderungen im MP geführt hat. Allerdings wird der Hinweis dahingehend aufgenommen, dass gemeinsam mit den Wasserbehörden und dem HLNUG Anforderungen zur Stickstoffelimination erarbeitet werden.</p>
LDEW Hessen Rheinland-Pfalz	<p>Dazu kommt die stark auf Einzelwerte fokussierte Betrachtungsweise, die in der Rückschau über die Bewirtschaftungsperioden wie ein sprunghaft wirkendes Annähern an die tatsächlich erforderlichen Maßnahmen erscheint. Dieses Vorgehen mag bei für manche Maßnahmenarten und Maßnahmenträger geeignet sein. Für Kläranlagenbetreiber mit ihren individuell genau aufeinander abgestimmten Reinigungsstufen sind regelmäßige neue Anforderungen auch noch hinsichtlich</p>	wurde nicht übernommen	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis zu keinen Änderungen im MP geführt hat. Allerdings wird der Hinweis dahingehend aufgenommen, dass</p>

Absender	Inhalt Stellungnahme – z.T. inhaltlich zusammengefasst	Ergebnis	Bewertung / Bemerkung
	unterschiedlicher Stoffe allerdings nicht sinnvoll. Hier hätten direkt im ersten Bewirtschaftungsplan die zur Zielerreichung erforderlichen Maßnahmen definiert werden müssen. Dann hätten die Kläranlagenbetreiber ihre Optimierungsmaßnahmen orientiert an der erforderlichen Endausbaustufe planen und mit ausreichend Zeit bis 2027 umsetzen können.		gemeinsam mit den Wasserbehörden und dem HLNUG Anforderungen zur Stickstoffelimination erarbeitet werden.
LDEW Hessen Rheinland-Pfalz	Unzureichende Kosten-Nutzen-Betrachtung Die Wasserrahmenrichtlinie sieht die Entwicklung und Anwendung konkreter Instrumente für die Kosten-Nutzen-Bewertung von Maßnahmen sowie zur Ermittlung unverhältnismäßig hoher Kosten ausdrücklich vor. Dem wird in den vorliegenden Entwürfen in keiner Weise Rechnung getragen. Die extrem knappen und oberflächlichen Ausführungen zu Verwaltungsgrundsätzen und -verfahren sind keine Basis, Kosten und Nutzen einzelner Maßnahmen jeweils für sich und im Sinne einer Priorisierung auch im Vergleich zu bewerten. Gerade das wäre aber für eine sinnvolle Umsetzung der über 2027 hinausblickenden Vorgehensweise des Transparenzansatzes zwingend notwendig.	wurde nicht übernommen	Eine Überprüfung hat zu keiner Änderung des BP/MP geführt.
LDEW Hessen Rheinland-Pfalz	Kosteneffizienz bedeutet, ein bestimmtes Umweltziel zu den niedrigsten Kosten zu erreichen. Dies kann ggf. um (nicht bereits in der Verwirklichung der gewässerbezogenen Umweltziele enthaltene) Nutzenaspekte ergänzt werden. Die Ansätze sollten konzeptionell nicht vermengt und beide in der Maßnahmenplanung und -priorisierung wie von der WRRL vorgesehen angewendet werden. Durch den Verzicht auf die Definition von Maßstäben und Prozessen in diesem Bereich wird den Wasserbehörden ein übermäßig weitreichender Ermessensspielraum eingeräumt. Dies entspricht auch nicht dem harmonisierten Vorgehen auf europäischer Ebene: Das Thema Wirtschaftlichkeit wird im CIS-Prozess (Common Implementation Strategy) aktuell intensiv bearbeitet und es liegen eine Reihe von Leitfäden vor, die auch in Deutschland umgesetzt werden sollen. Die Auswahl kosteneffizienter Maßnahmen ist eine Grundvoraussetzung, um unverhältnismäßig hohe Kosten zu vermeiden. Wird die Kosteneffizienz der Maßnahmen nicht systematisch und nachvollziehbar ermittelt, sind auch Rechtfertigungen von Ausnahmen letztlich angreifbar.	wurde nicht übernommen	Eine Überprüfung hat zu keiner Änderung des BP/MP geführt.
LDEW Hessen Rheinland-Pfalz	Konkret wird auch in den vorliegenden hessischen Entwürfen den Wasserbehörden lediglich ein grober Rahmen zur Ermittlung der Kosteneffizienz von Maßnahmen sowie vor allem zum Vergleich der Kosteneffizienz unterschiedlicher Maßnahmen an	wurde teilweise übernommen	Aufgrund dieser Ausführungen wurden im Anhang 6-1 Aussagen zur Kosteneffizienz getroffen.

Absender	Inhalt Stellungnahme – z.T. inhaltlich zusammengefasst	Ergebnis	Bewertung / Bemerkung
	die Hand gegeben. Kombiniert mit der sehr unterschiedlichen Qualität der Maßnahmenarten für unterschiedliche Verursachergruppen (vgl. Punkt 1.7) folgt daraus z.B. bei der Minimierung der Phosphoreinträge in Oberflächengewässer einerseits eine einseitige Belastung der Kläranlagenbetreiber, und andererseits möglicherweise unnötig hohe Kosten für die Zielerreichung. Es gibt keine konkreten Vorgaben, wie Kosten und Nutzen unterschiedlicher Maßnahmenarten zu berechnen bzw. bewerten, noch wie diese miteinander zu vergleichen sind – insbesondere, wenn es um den Vergleich hoheitlicher mit privaten Maßnahmen geht.		
LDEW Hessen Rheinland-Pfalz	Auf diese Weise kann überhaupt nicht seriös beantwortet werden, ob es alternative Maßnahmen von mehreren unterschiedlichen Maßnahmenträgern bzw. Verursachergruppen gibt, die zum gleichen Ergebnis – nämlich dem guten ökologischen Zustand – mit unterschiedlicher Kosteneffizienz kommen. Zu Lasten der Kläranlagenbetreiber wird also in aller Regel einfach angenommen, dass die weitere Ertüchtigung von Kläranlagen die kosteneffizienteste Maßnahme zur Zielerreichung ist, weil sie gar nicht seriös mit alternativen Maßnahmen verglichen wird.	wurde teilweise übernommen	Aufgrund dieser Ausführungen wurden im MP Anhang 6-1 Aussagen zur Kosteneffizienz getroffen.
LDEW Hessen Rheinland-Pfalz	Die Entwürfe sehen auch den Umbau von Abwasser-Mischwassersystemen in modifizierte Trennsysteme vor. Gerade im Bestand bedeutet das enorm kostenintensive Umbaumaßnahmen. Hier ist aus unserer Sicht dringend eine qualifizierte Kosten-Nutzen-Betrachtung und der Vergleich mit anderen Maßnahmen erforderlich. Ist der Umbau von ganzen Abwassersystemen tatsächlich noch kosteneffizient, wenn man den guten ökologischen Zustand des Gewässers vielleicht auch mit der Verstärkung von Kontrollen und der konsequenten Durchsetzung von Gewässerrandstreifen und fachgerechten Drainagen erreichen könnte?	wurde nicht übernommen	Eine Überprüfung hat zu keiner Änderung des BP/MP geführt.
LDEW Hessen Rheinland-Pfalz	Unzureichende Pläne mit Blick auf die Trinkwasserversorgung Die Entwürfe folgen der von der LAWA empfohlenen Vorgehensweise und bewerten den Zustand der Wasserkörper, die für Trinkwasserentnahmen genutzt werden, flächendeckend als gut, weil „durch aufwändige Reinigungsstufen und Störfallpläne hier sichergestellt wird, dass die Anforderungen an die Qualität des Trinkwassers jederzeit eingehalten werden.“ Offensichtlich wird zur Bewertung das aufbereitete Trinkwasser herangezogen. Diese Vorgehensweise lehnen wir ab.	wurde nicht übernommen	Eine Überprüfung hat zu keiner Änderung im BP/MP geführt. Gemäß der in Deutschland durch die Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) festgelegten Vorgehensweise und Interpretation des Art. 7 Abs. 2 WRRL ist die Beschaffenheit des Wassers nach einer

Absender	Inhalt Stellungnahme – z.T. inhaltlich zusammengefasst	Ergebnis	Bewertung / Bemerkung
			gegebenenfalls erfolgten Aufbereitung für die Bewertung maßgeblich.
LDEW Hessen Rheinland-Pfalz	Sie ist in keiner Weise dazu geeignet, die Qualität der Wasserkörper zu bewerten und durch passende Maßnahmen langfristig für die Trinkwasserversorgung zu erhalten bzw. zu verbessern. Die Aufbereitung durch die Wasserversorgung maskiert so mögliche Defizite im qualitativen Zustand der Wasserkörper. Die richtige Vorgehensweise wäre die Bewertung der Rohwasserqualität vor Aufbereitung. Es kann nicht sein, dass ein Grundwasserkörper in einem schlechten chemischen Zustand ist, gleichzeitig aber in einem guten Zustand für Trinkwasserentnahmen. Art. 7 Abs. 2 der Wasserrichtlinie fordert, dass neben der Erreichung des guten Zustands der Wasserkörper „auch“ die Qualität des aufbereiteten Trinkwassers die Anforderungen der Trinkwasserrichtlinie erfüllen muss.	wurde nicht übernommen	Eine Überprüfung hat zu keiner Änderung im BP/MP geführt. Gemäß der in Deutschland durch die Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) festgelegten Vorgehensweise und Interpretation des Art. 7 Abs. 2 WRRL ist die Beschaffenheit des Wassers nach einer gegebenenfalls erfolgten Aufbereitung für die Bewertung maßgeblich.
LDEW Hessen Rheinland-Pfalz	Karte 1-21 mit dem Titel „Zustand der Grundwasserkörper im Hinblick auf die Einhaltung der Trinkwasserrichtlinie (98/83/EG)“ ist aus unserer Sicht daher irreführend. Sie sollte vielmehr den ökologischen Zustand der Grundwasserkörper UND die Erfüllung der Anforderungen der Trinkwasserrichtlinie wiedergeben. Über das One-Out-All-Out-Prinzip kann man an vielen Stellen streiten, hier sollte es aber angewandt werden. Ein Grundwasserkörper, aus dem Trinkwasser entnommen wird, und der sich in einem schlechten Zustand befindet, kann in dieser Karte nicht grün dargestellt werden.	wurde nicht übernommen	Eine Überprüfung hat zu keiner Änderung im BP/MP geführt. Gemäß der in Deutschland durch die Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) festgelegten Vorgehensweise und Interpretation des Art. 7 Abs. 2 WRRL ist die Beschaffenheit des Wassers nach einer gegebenenfalls erfolgten Aufbereitung für die Bewertung maßgeblich.
LDEW Hessen Rheinland-Pfalz	EG-Wasserrahmenrichtlinie als ein Teil des Umweltschutzes So sehr wir den Gewässerschutz begrüßen, möchten wir doch auf die zum Teil fehlende Verhältnismäßigkeit einiger Maßnahmen mit Blick auf den Umweltschutz im weiteren Sinne hinweisen. So haben manche Maßnahmen negative ökologische Auswirkungen,	wurde nicht übernommen	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis zu keinen Änderungen im BP geführt hat.

Absender	Inhalt Stellungnahme – z.T. inhaltlich zusammengefasst	Ergebnis	Bewertung / Bemerkung
	die den Nutzen für den Gewässerschutz überwiegen – vor allem wenn alternative Maßnahmen zur Verfügung stehen. So bedeuten einige Maßnahmen auf Kläranlagen wie die Minimierung von Ammoniumstickstoff oder weitergehende Reinigungsstufen zur Elimination von Spurenstoffen einen enormen energetischen Mehraufwand sowie zum Teil andere ökologische Zusatzbelastungen (Flächenverfügbarkeit, Aufsalzung der Gewässer, Reststoffentsorgung, Herstellung und Lieferketten von zusätzlich notwendigen Betriebsmitteln, etc.). Diese Faktoren sollten bei der Bewertung und Auswahl von Maßnahmen anders als bislang eine Rolle spielen und in die von uns geforderte Kosten-Nutzen-Bewertung einfließen.		
LDEW Hessen Rheinland-Pfalz	Insgesamt bitten wir mehr auf die Verhältnismäßigkeit einzelner Maßnahmen mit Blick auf ihre ökologische Gesamtwirkung zu achten. Der Gewässerschutz steht nicht als absolutes Primat für sich, sondern sollte Teil eines ganzheitlichen, nachhaltigen Umweltschutzes sein. Es sollte vernünftig abgewogen werden, ob die letzten minimalen Verbesserungen für das Gewässer den hohen energetischen Aufwand und die damit verbundenen Umweltauswirkungen wirklich wert sind. Und wir möchten an dieser Stelle erneut betonen: Das gilt vor allem, wenn andere Maßnahmen (bspw. schärfere Maßnahmen in der Landwirtschaft) alternativ umsetzbar sind, die sogar weitere positive Auswirkungen auf die Umwelt über den Gewässerschutz hinaus haben.	wurde nicht übernommen	Kenntnisnahme
LDEW Hessen Rheinland-Pfalz	Verursacherprinzip? „Das Verursacherprinzip ist eines der grundlegenden Prinzipien im europäischen und deutschen Umweltschutz.“ So steht es einmal auf Seite 301 des Entwurfs des Bewirtschaftungsplans sowie einmal auf Seite 110 des Entwurfs des Maßnahmenprogramms. Nichtsdestotrotz wird das Verursacherprinzip auch in diesen Entwürfen weiterhin nicht konsequent und vor allem gerecht umgesetzt.	wurde nicht übernommen	Führt zu keiner Änderung im Text des BP und MP. Alle Verursacher sind sachgerecht in die BP/MP aufgenommen.
LDEW Hessen Rheinland-Pfalz	Als Beispiel möchten wir hier die unterschiedliche Behandlung der Verursacher von Belastungen von Oberflächengewässern mit Phosphor hervorheben. Kläranlagen (kommunale wie gewerbliche) stellen als Punktquellen einen signifikanten Eintragspfad von Phosphor in die Oberflächengewässer dar. Allerdings konnten die eingetragenen Gesamtphosphorfrachten der kommunalen Kläranlagen im aktuellen Bewirtschaftungszyklus von 710 t/a (Bewirtschaftungsplan Hessen 2015-2021) auf 346 t/a mehr als halbiert werden. Gelungen ist das durch Ordnungsrecht und feste Grenzwertvorgaben. Dagegen haben sich die Gesamtphosphorfrachten durch Erosion	wurde nicht übernommen	Führt zu keiner Änderung im Text des BP und MP. Alle Verursacher sind sachgerecht in die BP/MP aufgenommen.

Absender	Inhalt Stellungnahme – z.T. inhaltlich zusammengefasst	Ergebnis	Bewertung / Bemerkung
	(Landwirtschaft) als zweitgrößter Eintragspfad von 170 t/a (Bewirtschaftungsplan Hessen 2015-2021) auf 211 t/a erhöht. Die in diesem Bereich ergriffenen Maßnahmen beschränkten sich auf Beratung und Förderung sowie kleinere ordnungsrechtliche Maßnahmen wie Gewässerrandstreifen, die allerdings weit weniger engmaschig kontrolliert werden als die Ablaufwerte in Kläranlagen.		
LDEW Hessen Rheinland-Pfalz	Doch auch in den Entwürfen für den Bewirtschaftungszyklus 2021 – 2027, die ja eigentlich eine Vollplanung verfolgen, mit der alle Ziele erreicht werden sollen, sind weiterhin unterschiedliche Maßnahmenqualitäten für unterschiedliche Verursachergruppen vorgesehen. Während für Kläranlagen weitere Grenzwertverschärfungen vorgesehen sind, die langsam an die Grenzen des technisch Machbaren stoßen, setzen die Entwürfe für die Landwirtschaft weiter auf freiwillige Maßnahmen wie Agrarumweltmaßnahmen und Beratung. Das ist keine gerechte und konsequente Umsetzung des Verursacherprinzips!	wurde nicht übernommen	Kenntnisnahme Durch die Verschärfung der Gesetzgebung (z. B.) Düngeverordnung werden neben den kooperativen Ansatz auch die gesetzlichen Rahmenbedingungen verschärft und angehoben.
LDEW Hessen Rheinland-Pfalz	Selektives Ausblenden der Machbarkeit Mit Blick auf das in den Entwürfen mangelhaft umgesetzte Verursacherprinzip möchten wir noch einen weiteren Aspekt hervorheben: Die chemischen Belastungen insbesondere der Oberflächengewässer sind ausweislich der Bestandsaufnahme auf unterschiedliche punktuelle und diffuse Belastungsquellen zurückzuführen. Das heißt, man kann bei ebenso unterschiedlichen Verursachern mit Maßnahmen ansetzen, um die Belastungen zu minimieren und damit die für den guten Zustand erforderlichen Grenzwerte einzuhalten. Ein Maßstab, um die bestmöglichen Adressaten von Maßnahmen zu identifizieren, ist die Machbarkeit. Anders als die Kosten-Nutzen-Bewertung wird dieser Maßstab bei der Maßnahmenplanung in den Entwürfen tatsächlich angewandt, allerdings leider nicht konsequent. Mit Blick auf Maßnahmen in der Landwirtschaft wird einfach angenommen, dass schärfere, unfreiwillige Maßnahmen nicht machbar sind. Deswegen bleibt man auch im letzten Bewirtschaftungszyklus bei überwiegend freiwilligen Maßnahmen. Die Erreichung des guten Zustands durch Minimierung der Belastungen aus diffusen Quellen wird auf diese Weise nicht erreicht. Wie im vorigen Punkt 1.7 dargelegt sind die Phosphorfrachten mit dem auch für die Zukunft vorgesehenen Maßnahmenmix sogar gestiegen. Daran werden die aktuellen Regelungen der (Landes-)Düngeverordnung nichts ändern.	wurde nicht übernommen	Kenntnisnahme Durch die Verschärfung der Gesetzgebung (z. B.) Düngeverordnung werden neben den kooperativen Ansatz auch die gesetzlichen Rahmenbedingungen verschärft und angehoben.

Absender	Inhalt Stellungnahme – z.T. inhaltlich zusammengefasst	Ergebnis	Bewertung / Bemerkung
LDEW Hessen Rheinland-Pfalz	Gleichzeitig hat die Landesregierung das Ziel bis 2027 das Ziel 100 Prozent der Oberflächengewässer, die durch Belastungen aus Punktquellen in einem schlechten Zustand sind, in einen guten Zustand zu bringen. Um dieses Ziel zu erreichen sind u.a. Maßnahmen auf Kläranlagen und an Abwasser-Misch-/Trennwassersystemen vorgesehen. Hierbei spielt die Machbarkeit offenbar überhaupt keine Rolle. So gibt es erste Erkenntnisse, dass Kläranlagen tatsächlich eine technische Grenze der P-Minimierung erreichen können. Die Minimierung des P-Ablaufwertes unter eine anlagenspezifische Untergrenze ist nicht möglich. Diese Grenze kann aber oberhalb der geforderten P-Ablaufwerte im Rahmen der Wasserrahmenrichtlinie-Maßnahmen liegen.	wurde nicht übernommen	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis zu keinen Änderungen im BP geführt hat.
LDEW Hessen Rheinland-Pfalz	Auch der Umbau von Abwasser-Misch-/Trennsystemen zählt zu den Maßnahmen an Punktquellen. Allerdings gibt es auch hierbei in vielen Fällen Umstände (Platzmangel, bauliche Gegebenheiten), die die vorgesehenen Veränderungen faktisch unmöglich machen. Auch die weitere Fremdwasserreduzierung bei Abwassersammlern ist – wo machbar – schon weitestgehend umgesetzt. In jahrzehntealten Ortsentwässerungen ist die Fremdwasserreduzierung dagegen technisch und hydraulisch kaum umsetzbar.	wurde nicht übernommen	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis zu keinen Änderungen im MP geführt hat.
LDEW Hessen Rheinland-Pfalz	Die technische und faktische Machbarkeit und die 100%-Zielerreichung sind in den beschriebenen Fällen nicht vereinbar. Und dennoch wird diesem Umstand im Gegensatz zur Vorgehensweise bei der (diskutablen) Machbarkeit von strengeren Maßnahmen in der Landwirtschaft in den Entwürfen keinerlei Rechnung getragen.	wurde nicht übernommen	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis zu keinen Änderungen im BP geführt hat.
LDEW Hessen Rheinland-Pfalz	Zu Beginn des Abschnitts „Umsetzung, Zuständigkeiten und Koordinierung“ werden die gesetzlichen Grundlagen aufgezählt. Leider fehlen die auf Art. 7 Absatz 3 basierenden gesetzlichen Grundlagen. Wir bitten daher um Ergänzung des folgenden Absatzes: „Weiterhin fordert die Wasserrahmenrichtlinie in Artikel 7 Absatz 3 die Mitgliedstaaten auf, für den erforderlichen Schutz der ermittelten Wasserkörper zu sorgen, "um eine Verschlechterung ihrer Qualität zu verhindern und so den für die Gewinnung von Trinkwasser erforderlichen Umfang der Aufbereitung zu verringern". Daraus folgt, dass der Schutz des Menschen, insbesondere der menschlichen Gesundheit, vor schädlichen Umweltauswirkungen auf Basis gesetzlicher Regelungen zu verfolgen ist, zu denen neben den Vorgaben zum Schutz der Trinkwasserressourcen durch das WHG und das HWG auch die EU-Trinkwasserrichtlinie (EU) 2020/2184 vom 16. Dezember 2020, in der die Regelungen für Trinkwasser mit den vorhandenen Regelungen zum Schutz der Trinkwasser-	wurde nicht übernommen	Eine Überprüfung hat zu keiner Änderung im BP/MP geführt. Gemäß der in Deutschland durch die Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) festgelegten Vorgehensweise und Interpretation des Art. 7 Abs. 2 WRRL ist die Beschaffenheit des Wassers nach einer gegebenenfalls erfolgten Aufbereitung für die Bewertung maßgeblich.

Absender	Inhalt Stellungnahme – z.T. inhaltlich zusammengefasst	Ergebnis	Bewertung / Bemerkung
	Ressourcen aus der Wasserrahmenrichtlinie abgestimmt wurden, und deren Umsetzung in der Trinkwasserverordnung (TrinkwV) auf Basis des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) zählt.“		In Deutschland wurden und werden zur Sicherung der Trinkwasserversorgung Wasserschutzgebiete festgesetzt (§ 51 WHG i. V. m. den Landeswassergesetzen). Maßnahmen zur Verringerung von diffusen Stoffbelastungen in den Wasserschutzgebieten sind Bestandteil der Maßnahmenprogramme.
LDEW Hessen Rheinland-Pfalz	Hier werden die landwirtschaftlichen Anbauverhältnisse in Summe für ganz Hessen wiedergegeben. Die regionalen Anbauverhältnisse können davon aber stark abweichen und ganz andere Maßnahmen und Beratungsansätze erfordern. Wir bitten daher um folgende Ergänzung als neuen letzten Satz dieses Absatzes: „Regional können die Anbauverhältnisse davon abweichen, wie z.B. im Hessischen Ried. Dort nehmen Gemüseanbau und Sonderkulturen wesentlich größere Flächenanteile in Anspruch als im übrigen hessischen Landesgebiet.“	wurde übernommen	Hinweis wurde übernommen.
LDEW Hessen Rheinland-Pfalz	Die Ausführungen zum " Verweilzeitenmodell Hessen " sind nachvollziehbar. In der Verwendung als Instrument zur Einschätzung und Bewertung der zeitlichen und räumlichen Auswirkungen von Maßnahmen zur Verminderung von Stoffeinträgen in das Grundwasser sind allerdings neben der theoretischen Verweilzeit in der ungesättigten Zone unbedingt auch weitere Reaktionszeiten von mehreren Jahren einzukalkulieren, bevor eine substanzielle Bewertung des Erfolgs der umgesetzten Maßnahmen vorgenommen werden kann. Zu diesen weiteren "Reaktionszeiten" zählen beispielsweise hinsichtlich der Maßnahmen zur Anpassung der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung die Zeiträume vom Beginn des Angebotes spezifischer Beratung und standortgerechter Förderprogramme über die Etablierung von Bewirtschaftungsänderungen bis zur tatsächlichen Verminderung der Nitrat Auswaschung aus der Wurzelzone. Unter Berücksichtigung dieser weiteren Reaktionszeiten zusätzlich zu den ermittelten Verweilzeiten des Sickerwassers resultieren auch Konsequenzen für die Erfolgskontrolle bzw. Bewertung der	wurde nicht übernommen	Eine Überprüfung hat zu keiner Änderung des BP/MP geführt. Der Abschnitt 1.3.2 behandelt ausschließlich die Verweilzeiten des Grundwassers als allgemeine Beschreibung der Merkmale der Flussgebietseinheiten. Eine Beschreibung der gewässerschutzorientierten landwirtschaftlichen Beratung ist hier nicht vorgesehen.

Absender	Inhalt Stellungnahme – z.T. inhaltlich zusammengefasst	Ergebnis	Bewertung / Bemerkung
	Maßnahmeneffektivität und -effizienz für das WRRL-Monitoring sowie für die Einhaltung der Zielzustände zu den vorgegebenen Fristen.		
LDEW Hessen Rheinland-Pfalz	Wir bitten daher um Ergänzung des folgenden Absatzes nach Absatz 1 auf Seite 25: „Zusätzlich zu den ermittelten Verweilzeiten des Grundwassers sind insbesondere in den Maßnahmenräumen, in denen zur Verminderung der diffusen Schadstoffeinträge aus der Landwirtschaft spezifische Maßnahmen etabliert wurden (Intensivberatung der Landwirte, Bodenuntersuchungen, Zwischenfruchtanbau sowie Agrarumweltmaßnahmen u.a.) der lokale Beginn der Beratung, die Zeiträume bis zur Etablierung der Beratung und der tatsächlichen Bewirtschaftungsumstellung durch die Landwirte sowie die Trägheit des Systems Bodenbewirtschaftung – Sickerwasser (ungesättigte Zone) zu berücksichtigen und einzukalkulieren. Hieraus resultieren Konsequenzen für die Erfolgskontrolle bzw. Bewertung der Effektivität und Effizienz der eingeleiteten Maßnahmen, für das WRRL-Monitoring sowie für die Einhaltung der Zielzustände zu den vorgegebenen Fristen und der ggf. daraus ableitbare Fristverlängerungsbedarf.“	wurde nicht übernommen	Eine Überprüfung hat zu keiner Änderung des BP/MP geführt. Der Abschnitt 1.3.2 behandelt ausschließlich die Verweilzeiten des Grundwassers als allgemeine Beschreibung der Merkmale der Flussgebietseinheiten. Eine Beschreibung der gewässerschutzorientierten landwirtschaftlichen Beratung ist hier nicht vorgesehen.
LDEW Hessen Rheinland-Pfalz	In Kapitel 1.4.1 wird nicht dargelegt, ob oder inwiefern der dargestellte aktuelle Status der Festsetzung der Wasserschutzgebiete in der Umsetzung einer grundlegenden Maßnahme auch den Anforderungen des Gesetzgebers und des technischen Regelwerks in Bezug auf Aktualität und Umfang der Vorgaben der Wasserschutzgebietsverordnungen entspricht. Es erfolgt lediglich eine undifferenzierte Angabe des Flächenumfangs der festgesetzten Gebiete. Für eine adäquate Einordnung und Bewertung der Schutzgebiete sollte dargelegt werden, wie viele Wasserschutzgebiete (und welche Flächengröße) infolge der Wasserschutzgebietsverordnungen den besonderen Schutz des Grundwassers ausreichend gewährleisten, d. h. in der Ausgestaltung der Wasserschutzgebietsverordnungen und Aktualität der nutzungsbezogenen Ge- und Verbote aktuell und ausreichend sind. Es sollte außerdem eine Erhebung ergänzt werden, aus der hervorgeht, wie viele Wasserschutzgebiete bzw. Verordnungen nicht älter als 10 Jahre sind (Anforderung des Technischen Regelwerks) oder zumindest differenziert nach Schutzzonen und Nitrataustragsgefährdung von landwirtschaftlich genutzten Flächen konkrete Ver- und Gebote für die landwirtschaftliche Bewirtschaftung aufweisen. Ebenfalls sollte ergänzt werden, bis zu welchem Zeitpunkt die Neufestsetzungen abgeschlossen sein werden.	wurde nicht übernommen	Eine Überprüfung hat zu keiner Änderung im BP/MP geführt. In Hessen werden regelmäßig Wasserschutzgebiete erstausgewiesen bzw. festgesetzt. Bei bestehenden WSG-Kooperationen können Aktualisierungen regelmäßig über den Kooperationsvertrag vorgenommen werden.

Absender	Inhalt Stellungnahme – z.T. inhaltlich zusammengefasst	Ergebnis	Bewertung / Bemerkung
LDEW Hessen Rheinland-Pfalz	Vor diesem Hintergrund bitten wir um Ergänzung des folgenden neuen Absatzes 3: „In Hessen sind 65 Trinkwassereinzugsgebiete mit nachweisbaren Nitratbelastungen von Trinkwasserbrunnen über 25 mg/l erstmals als Wasserschutzgebiete festzusetzen und weitere 239 Einzugsgebiete sind neu festzusetzen. Der Flächenumfang dieser 304 Wasserschutzgebiete, die neu festzusetzen sind, umfasst xxx ha. Die Neufestsetzungen sollen bis zum Jahr xxxx umgesetzt werden. In der Bewirtschaftungsperiode bis 2027 sollen xxxx Wasserschutzgebiete neu festgesetzt werden.“	wurde nicht übernommen	Eine Überprüfung hat zu keiner Änderung im BP/MP geführt. In Hessen werden regelmäßig Wasserschutzgebiete erstausgewiesen bzw. festgesetzt. Bei bestehenden WSG-Kooperationen können Aktualisierungen regelmäßig über den Kooperationsvertrag vorgenommen werden.
LDEW Hessen Rheinland-Pfalz	Das Land Hessen plant einen Maßnahmenswerpunkt bei Kläranlagen als Punktquellen für Ammoniumstickstoff. Die Entwürfe begründen dies mit Messergebnissen einer „repräsentativen Messstelle für den Betrachtungszeitraum 2014–2018“. Diese Ergebnisse wurden nun erstmals mit Abbildung 2-3 mit der Quellenangabe HLNUG veröffentlicht. Laut Maßnahmenprogramm, Kapitel 1.3, Seite 6 & 7 basiert die Maßnahmenauswahl bei Punktquellen an Oberflächengewässern auf einer vom HLNUG beauftragten Studie der Uni Kassel. Diese sei mit allen anderen Fachbeiträgen als Hintergrundinformationen auf der Website flussgebiete.hessen.de zu finden. Dort ist die Studie der Uni Kassel allerdings nicht zu finden. Abgesehen von der Abbildung 2-3 gibt es keine Veröffentlichungen der Studie oder zu der Studie.	wurde nicht übernommen	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis zu keinen Änderungen im BP geführt hat. Allerdings wird der Hinweis dahingehend aufgenommen, dass gemeinsam mit den Wasserbehörden und dem HLNUG Anforderungen zur Stickstoffelimination erarbeitet werden.
LDEW Hessen Rheinland-Pfalz	Auf dieser sehr dünnen Basis ein großes Immissionsbetrachtungsprogramm für 355 hessische Kläranlagen bis 2023 aufzusetzen und daran anschließend Maßnahmen mit Umsetzungsfrist 2027 behördlich zu verordnen, halten wir für unverhältnismäßig und unverantwortlich. Es geht um enorme Ressourcen, die der Kläranlagenbetreiber für die Untersuchungen und die anschließenden Maßnahmen finanziell, personell und energetisch aufbringen müssen. Und das ohne belastbare wissenschaftliche Grundlage und erneut ohne Alternativenprüfung anderer möglicher Maßnahmen (bspw. in der Landwirtschaft), die ebenfalls, aber mit einem besseren Kosten-Nutzen-Verhältnis zur Erreichung des guten Zustands führen würden.	wurde nicht übernommen	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis zu keinen Änderungen im BP geführt hat. Allerdings wird der Hinweis dahingehend aufgenommen, dass gemeinsam mit den Wasserbehörden und dem HLNUG Anforderungen zur Stickstoffelimination erarbeitet werden.

Absender	Inhalt Stellungnahme – z.T. inhaltlich zusammengefasst	Ergebnis	Bewertung / Bemerkung
LDEW Hessen Rheinland-Pfalz	Wir fordern die Veröffentlichung der vollständigen Studie der Uni Kassel und Verifizierung der Ergebnisse dieser einen „repräsentativen Messstelle“ bevor in den Entwürfen überhaupt weitergehende Untersuchungsprogramme an 355 hessischen Kläranlagen aufgenommen werden.	wurde nicht übernommen	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis zu keinen Änderungen im BP geführt hat. Allerdings wird der Hinweis dahingehend aufgenommen, dass gemeinsam mit den Wasserbehörden und dem HLNUG Anforderungen zur Stickstoffelimination erarbeitet werden.
LDEW Hessen Rheinland-Pfalz	Vor diesem Hintergrund bitten wir um Streichung von Absatz 4 sowie Abbildung 2-3 sowie allen daraus abgeleiteten weiteren Passagen des Bewirtschaftungsplans:	wurde nicht übernommen	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis zu keinen Änderungen im BP geführt hat.
LDEW Hessen Rheinland-Pfalz	Kapitel 7.2.3.1, Seite 267, Absatz 7, Sätze 3 bis 6	wurde nicht übernommen	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis zu keinen Änderungen im BP geführt hat.
LDEW Hessen Rheinland-Pfalz	Kapitel 7.2.3.1, Seite 268, Absatz 2, letzter Satz	wurde nicht übernommen	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis zu keinen Änderungen im BP geführt hat.
LDEW Hessen Rheinland-Pfalz	Kapitel 7.4.1, Seite 291, Absatz 5 (= zweiter Absatz des ersten Bullet-Points)	wurde nicht übernommen	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis zu keinen Änderungen im BP geführt hat.
LDEW Hessen Rheinland-Pfalz	Kapitel 13.2, Seite 328, Absatz 7	wurde nicht übernommen	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis zu keinen Änderungen im BP geführt hat.
LDEW Hessen Rheinland-Pfalz	Kapitel 13.2, Seite 329, Absatz 1, Satz 1	wurde nicht übernommen	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab

Absender	Inhalt Stellungnahme – z.T. inhaltlich zusammengefasst	Ergebnis	Bewertung / Bemerkung
			jedoch, dass der Hinweis zu keinen Änderungen im BP geführt hat.
LDEW Hessen Rheinland-Pfalz	Die Beurteilung und Einschätzung von Grundwasserbelastungen und deren Auswirkungen auf den chemischen Zustand basiert auf den aktuellen Untersuchungen hinsichtlich der Grundwasserbeschaffenheit. Es sind in Anbetracht der EU-Trinkwasserrichtlinie und des dort verankerten Umsetzungsbedarfs der Risikobeurteilung der Trinkwassereinzugsgebiete die Risikobewertungen auch auf Basis von Risikomanagementplänen in Trinkwassereinzugsgebieten als neue relevante gesetzliche Vorgabe umzusetzen und als eigenständige Maßnahmen für Grundwasserkörper mit Trinkwasser-Einzugsgebieten zu definieren. Daher bitten wir folgenden neuen sechsten Bullet-Point zu ergänzen: „EU-Trinkwasserrichtlinie (EU) 2020/2184 vom 16. Dezember 2020, in der die Regelungen auf der Trinkwasserseite mit den vorhandenen Regelungen zum Schutz der Trinkwasser-Ressourcen aus der Wasserrahmenrichtlinie abgestimmt wurden und die eine verpflichtende Risikobewertung auch der Trinkwasserressourcen enthält“	wurde nicht übernommen	Eine Überprüfung hat zu keiner Änderung im BP/MP geführt. Die Umsetzung der neuen EU-Trinkwasserrichtlinie in nationales Recht ist noch nicht erfolgt, daher ist noch unklar ob bzw. inwieweit die dort geforderten Risikobeurteilungen der Trinkwassereinzugsgebiete in die Risikobewertungen nach WRRL eingehen werden.
LDEW Hessen Rheinland-Pfalz	Zu der Feststellung, dass das Nitratbaupotential der Böden endlich ist , liegen uns widersprüchliche Informationen vor. Wir bitten um erneute Prüfung und Hinweis auf die entsprechenden Quellen und Publikationen. Falls die Aussage stimmt, darf in der Umsetzung der Landesdüngverordnung das Nitratbaupotential des Bodens nicht bei der Abgrenzung der nitratbelasteten Gebiete berücksichtigt werden! Nach unserer Kenntnis ist das Nitratbaupotential im Grundwasser endlich, wie z.B. in der DVGW-Information Wasser Nr. 85 festgestellt. Daher bitten wir in jedem Fall um folgende Ergänzung: „Das Nitratbaupotential der Böden und im Grundwasser ist endlich und wird nach Abbau des Potentials zu einem sprunghaften Anstieg der Nitratgehalte im Grundwasser führen.“	wurde teilweise übernommen	Mit Änderungen wie folgt übernommen: Das Nitratbaupotential im Grundwasserleiter ist endlich und kann nach Abbau des Potentials zu einem sprunghaften Anstieg der Nitratgehalte im Grundwasser führen.
LDEW Hessen Rheinland-Pfalz	Es wird beschrieben, wie das Nitratbelastungspotential aus Emissionsdaten und Immissionsdaten für Gemarkungen ermittelt wurde. Gem. 1.4.2 wurden auf Grundlage von § 13a Düngverordnung vom 28. April 2020 (BGBl. I S. 846) (DüV 2020) mit Nitrat belastete Gebiete in der hessischen Ausführungsverordnung zur Düngverordnung (AVDüV) ausgewiesen, die ebenfalls nach einem kombinierten Ansatz von Emissionen und Immissionsdaten ermittelt wurden. Es ist festzustellen, dass die jeweils ermittelten nitratsensiblen Flächen nicht übereinstimmen. Wir bitten um Erläuterung dieser Diskrepanz sowie Darstellung,	wurde nicht übernommen	Eine Überprüfung hat zu keiner Änderung des BP/MP geführt. Die Ausweisung von mit Nitrat belasteten Gebieten erfolgte auf Grundlage bundesrechtlicher Vorgaben.

Absender	Inhalt Stellungnahme – z.T. inhaltlich zusammengefasst	Ergebnis	Bewertung / Bemerkung
	<p>warum die Vorgehensweise zur Abgrenzung der nitratbelasteten Gebiete nach Landesdüngeverordnung nicht geeignet ist, die nitratbelasteten und -gefährdeten Flächen zur Umsetzung der WRRL abzubilden.</p>		
LDEW Hessen Rheinland-Pfalz	<p>Der Ansatz eines Worst-Case-Szenarios ist für eine ausgewogene Bewertung nicht statthaft. Stand des Wissens ist es, Bewertungen auf der Grundlage von Ensembles als Modellketten durchzuführen und daraus abgestufte Vorgehensweisen zu entwickeln. Bei der herangezogenen Realisation ("Prognose" ist nicht der korrekte Begriff) des statistischen Regionalmodells WETTREG2010 handelt es sich zum einen um eine ältere Version, zum anderen wurde die Entwicklung von WETTREG mit der Version 2013 eingestellt. Das nachfolgende statistische Regionalmodell ist EPISODES. Mit WETTREG stützt sich die Aussage somit auf einen überholten Kenntnisstand. Diese Vorgehensweise widerspricht auch der auf Seite 77 unter "Klimaprojektionen allgemein" sowie im Fachbeitrag "Mengenmäßiger Zustand", Seite 11, beschriebenen Methodik. Da Realisationen von WETTREG2010 den äußeren (trockenen) Rand der Bandbreite möglicher Klimaentwicklungen beschreiben und ein Worst-Case angesetzt wird, ergibt sich insgesamt eine überkritische und überholte Bewertung der Auswirkungen auf die Grundwasserneubildung. Hinsichtlich der zeitlichen Einordnung sind signifikante Veränderungen auf den Grundwasserhaushalt erst auf "lange Sicht" zu erwarten, wie im letzten Absatz auf Seite 79 dargestellt. Die aktuellen Kenntnisstände gehen dahin, dass relativ gesicherte Aussagen abzuleiten sind, hierzu gehören die zeitliche Verschiebung der Grundwasserneubildung und die Erwartung signifikanter Veränderungen erst zu einem späteren Zeitpunkt.</p>	wurde nicht übernommen	Eine Überprüfung hat zu keiner Änderung des BP/MP geführt.
LDEW Hessen Rheinland-Pfalz	<p>Wir bitten vor diesem Hintergrund um folgende Anpassung des Entwurfs: 1 Anstelle des überholten Worst-Case-Szenarios sind aktuell verfügbare Ensembles als Modellketten in der gesamten Bandbreite der Aussagen heranzuziehen. 2 Dabei ist zu differenzieren zwischen weitgehend übereinstimmenden Aussagen und solchen, die Ausnahmen beschreiben. 3 Daher ist eine Anpassung der Bewertung der Auswirkungen auf die Grundwasserneubildung erforderlich, um im Sinne einer No-Regret- Strategie angemessene Grundlagen aufzuzeigen. 4 Dazu gehört es, dass in der Gesamtschau der Ensemble-Bewertung Veränderungen der Grundwasserneubildung erst ab der zweiten Hälfte des Jahrhunderts ausgeprägter werden. 5 Ferner gehört es dazu, dass die Bandbreite der Grundwasserneubildung in den Modellketten von einer Abnahme bis hin zu einer Zunahme reicht.</p>	wurde teilweise übernommen	Hinweis wurde teilweise übernommen.

Absender	Inhalt Stellungnahme – z.T. inhaltlich zusammengefasst	Ergebnis	Bewertung / Bemerkung
LDEW Hessen Rheinland-Pfalz	Analog zu den vorhergehenden Ausführungen zur Oberflächenwasserqualität ist eine differenzierte Darstellung der möglichen Auswirkungen auf die Grundwasserqualität auch an dieser Stelle erforderlich. Wir bitten daher um Ergänzung des folgenden neuen Absatzes 2: „Dies umfasst beispielsweise einen erhöhten Nährstoffeintrag aus Düngereüberschüssen infolge der Intensivierung der Landwirtschaft (verlängerte Vegetationsperiode) und der veränderten Nährstoffverfügbarkeit des ausgebrachten Düngers für die Pflanzen infolge längerer Trockenphasen und Starkregenereignisse. Weiter ist mit erhöhten Einträgen abwasserbürtiger Stoffe in das Grundwasser in dauerhaft oder temporär infiltrierenden Gewässerabschnitten zu rechnen. Einerseits wird der Anteil von Kläranlagenauslauf an den Gewässern im Sommerhalbjahr prozentual steigen, wenn in den Sommermonaten (Zunahme der Schwankungen) der Niederschlagsanteil zurückgeht. Andererseits verändert sich die Interaktion Fließgewässer – Grundwasser, so dass im Sommerhalbjahr mehr aus Gewässern in das Grundwasser infiltrieren kann.“	wurde teilweise übernommen	Hinweis wurde teilweise übernommen.
LDEW Hessen Rheinland-Pfalz	Risikoanalyse Grundwasser Die Beurteilung und Einschätzung des Risikos der Zielerreichung des guten chemischen Zustands der GWK erfolgt ausschließlich aus der Bewertung von Schwellenwerten der GrwV . In Trinkwassereinzugsgebieten ist in Anbetracht der EU-Trinkwasserrichtlinie und des dort verankerten Umsetzungsbedarfs der Risikobeurteilung die Risikobewertungen auch auf Basis von Risikomanagementplänen in Trinkwassereinzugsgebieten zu erweitern und zu ergänzen. Daher bitten wir um Ergänzung des folgenden neuen Absatzes 2: „In Umsetzung der EU-Trinkwasserrichtlinie (EU) 2020/2184 vom 16. Dezember 2020 sind die verpflichtenden Risikobewertungen auch der Trinkwasserressourcen als eigenständige Maßnahmen für GWK mit Trinkwasser-Einzugsgebieten zu definieren und umzusetzen. Diese Risikobewertungen gehen über eine ausschließliche Betrachtung der Schwellenwerte der Grundwasserverordnung hinaus.“	wurde nicht übernommen	Eine Überprüfung hat zu keiner Änderung im BP/MP geführt. Die Umsetzung der neuen EU-Trinkwasserrichtlinie in nationales Recht ist noch nicht erfolgt.
LDEW Hessen Rheinland-Pfalz	Wir bitten darum, neben der Überblicksüberwachung und der operativen Überwachung die Überwachung zu Ermittlungszwecken (einzelfallbezogen) hinsichtlich der Spurenstoffstrategie Hessisches Ried aufzunehmen und darzustellen. Dies kann durch Ergänzung der folgenden letzten Passage auf Seite 96 geschehen: „Überwachung zu Ermittlungszwecken (einzelfallbezogen) In der Spurenstoffstrategie des Landes für das Hessische Ried sind Maßnahmen zur Minimierung des Eintrags von Spurenstoffen in das Abwasser definiert. Hierzu ist	wurde nicht übernommen	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis zu keinen Änderungen im BP geführt hat. Die 4. Reinigungsstufe wird bei ausgewählten Kläranlagen im Hessischen Ried zur Reduzierung

Absender	Inhalt Stellungnahme – z.T. inhaltlich zusammengefasst	Ergebnis	Bewertung / Bemerkung
	begleitend ein eintragsbezogenes Monitoring von Kläranlagenabläufen, abwasserbeeinflussten Fließgewässern und Grundwasser zu entwickeln und durchzuführen. Bestandteil dieses Monitoringkonzepts zur Überwachung zu Ermittlungszwecken ist es, Leitparameter zu definieren, Messstellen auszuwählen (Kläranlagenausläufe, Messstellen in Fließgewässern (Pegel) und Grundwasser (GWM)) sowie den Turnus und die Zeitpunkte der Probenahmen festzulegen.“		der Schadstoffe (wie z. B. Östrogene, Herbizide, Mikroschadstoffe usw.) derzeit ausgebaut. Die Auswahl weiterer Kläranlagen ist noch nicht abgeschlossen. Die Entfernung von Spurenstoffen ist Thema der Spurenstoffstrategie Hessisches Ried und nicht der WRRL-Umsetzung).
LDEW Hessen Rheinland-Pfalz	Es ist im Rahmen der Abgrenzung der nitratbelasteten Gebiete gemäß der hessischen Ausführungsverordnung zur Düngeverordnung (AVDüV) (siehe 1.4.2) festgestellt worden, dass zahlreiche Grundwassermessstellen neu errichtet werden müssen, um eine geeignete Datengrundlage an Immissionsdaten zu erheben. Die Abgrenzung dieser nitratbelasteten Gebiete gemäß AVDüV hat auch eine Relevanz für die Abgrenzung der nitratsensiblen Gebiete bzw. Maßnahmenräume der WRRL-Umsetzung. Die neu zu errichtenden Grundwassermessstellen sollten daher folgerichtig auch in das Messnetz Chemie mit aufgenommen werden. Wir bitten daher um Ergänzung des folgenden neuen Absatzes 6: „Es ist im Rahmen der Abgrenzung der nitratbelasteten Gebiete gemäß der hessischen Ausführungsverordnung zur Düngeverordnung (AVDüV) (siehe 1.4.2) festgestellt worden, dass zahlreiche Grundwassermessstellen neu errichtet werden müssen, um eine geeignete Datengrundlage an Immissionsdaten zu erheben. Da die Abgrenzung dieser nitratbelasteten Gebiete gem. AVDüV auch eine Relevanz für die Abgrenzung der nitratsensiblen Gebiete bzw. Maßnahmenräume der WRRL-Umsetzung hat, werden die neu zu errichtenden Grundwassermessstellen auch in das Messnetz Chemie mit aufgenommen.“	wurde nicht übernommen	Eine Überprüfung hat zu keiner Änderung des BP/MP geführt. Die Ausweisung von mit Nitrat belasteten Gebieten erfolgte auf Grundlage bundesrechtlicher Vorgaben. Das wird auch künftig so gehandhabt werden.
LDEW Hessen Rheinland-Pfalz	Analog zu den Ausführungen zu den Seiten 92 und 96 bitten wir um Ergänzung der folgenden Passage nach Absatz 3: „Überwachung zu Ermittlungszwecken (einzelfallbezogen) In der Spurenstoffstrategie des Landes für das Hessische Ried sind Maßnahmen zur Minimierung des Eintrags von Spurenstoffen in das Abwasser definiert. Hierzu ist begleitend ein eintragsbezogenes Monitoring von Kläranlagenabläufen, abwasserbeeinflussten Fließgewässern und Grundwasser zu	wurde nicht übernommen	Überprüfung führte zu keiner Textänderung im Bewirtschaftungsplan. Die Umsetzung der Spurenstoffstrategie Hessisches Ried ist nicht Bestandteil des

Absender	Inhalt Stellungnahme – z.T. inhaltlich zusammengefasst	Ergebnis	Bewertung / Bemerkung
	entwickeln und durchzuführen. Bestandteil dieses Monitoringkonzepts zur Überwachung zu Ermittlungszwecken ist es, Leitparameter zu definieren, Messstellen auszuwählen (Kläranlagenausläufe, Messstellen in Fließgewässern (Pegel) und Grundwasser (GWM)) und den Turnus sowie die Zeitpunkte der Probenahmen festzulegen.“		Maßnahmenprogramms nach WRRL. Eine Überwachung rein zu Ermittlungszwecken findet lokal begrenzt und anlassbezogen statt.
LDEW Hessen Rheinland-Pfalz	Passend zu den vorangegangenen Ausführungen sollten in einem neuen Absatz 2 auf Seite 151 die Ergebnisse der Überwachung zu Ermittlungszwecken (einzelfallbezogen) im Rahmen der Spurenstoffstrategie des Landes für das Hessische Ried ausgewertet und in einem separaten Abschnitt dargestellt werden. Dies ist erforderlich, um die Wirksamkeit der Maßnahme Spurenstoffstrategie im Hessischen Ried nachvollziehbar und belastbar bewerten zu können.	wurde nicht übernommen	Überprüfung führte zu keiner Textänderung im Bewirtschaftungsplan. Die Umsetzung der Spurenstoffstrategie Hessisches Ried ist nicht Bestandteil des Maßnahmenprogramms nach WRRL. Eine Überwachung rein zu Ermittlungszwecken findet lokal begrenzt und anlassbezogen statt.
LDEW Hessen Rheinland-Pfalz	Wir möchten anmerken, dass in Tabelle 4-12 nicht nur grundwasserabhängige Landökosysteme gwaLÖS aufgeführt sind, sondern auch stauwasserabhängige Landökosysteme wie im Hessischen Ried im Bereich des Gernsheimer und Jägersburger Waldes (Feststellung der Oberen Naturschutzbehörde im Verwaltungsstreitverfahren VG Darmstadt BUND gegen das Land Hessen). Diese Landökosysteme sind sowohl aus Tabelle 4-12 als auch aus dem Text herauszunehmen, da sie für die WRRL-Bewertung mangels eines Grundwasserbezugs nicht relevant sind. Zudem ist für die Landökosysteme im Hessischen Ried, die grundwasserabhängig sind, der Bezug zu den Wasserrechten zu streichen, da die potenzielle Gefährdung nicht im Zusammenhang mit den Wasserrechten steht (VG Darmstadt BUND gegen das Land Hessen). In der Überschrift der letzten Spalte von Tabelle 4-12 wird zudem auf Wasserschutzgebiete Bezug genommen, während laut Text und Tabellenüberschrift Überwachungen aufgrund bestehender Wasserrechte dargestellt werden. Es bleibt inhaltlich unklar, inwieweit eine Wasserschutzgebiets-Verordnung zu einer Überwachung wasserabhängiger Landökosysteme beitragen kann. Auch die Aufnahme der WSG ist hier zu streichen.	wurde nicht übernommen	Aus der Überprüfung der genannten Daten zu grundwasserabhängigen Landökosystemen ergibt sich kein Änderungsbedarf im Bewirtschaftungsplan.

Absender	Inhalt Stellungnahme – z.T. inhaltlich zusammengefasst	Ergebnis	Bewertung / Bemerkung
LDEW Hessen Rheinland-Pfalz	Es wird ausgeführt, dass gemäß der in Deutschland durch die LAWA festgelegten Vorgehensweise und in Interpretation des Art. 7 Abs. 2 WRRL die Beschaffenheit des Wassers nach einer gegebenenfalls erfolgten Aufbereitung für die Bewertung maßgeblich ist. Die Bewertung nach Trinkwasserverordnung erfolgt daher anhand der Ergebnisse der Trinkwasserüberwachung gemäß Trinkwasserverordnung (nationale Umsetzung der EG-Trinkwasserrichtlinie). Diese Vorgehensweise lehnen wir entschieden ab. Die Bewertung der Beschaffenheit des Trinkwassers ist nicht geeignet, um den Zustand der für die Trinkwassergewinnung heranzuziehenden Rohwasserressourcen zu beurteilen. Die einwandfreie Trinkwasserqualität ist in der Verantwortung der Wasserversorgungsunternehmen und kann vielfach nur dadurch gewährleistet werden, dass Trinkwasseraufbereitungsverfahren eingesetzt werden, die deutlich über den Einsatz naturnaher Aufbereitungsverfahren hinausgehen. Diesbezüglich fordert die WRRL in Artikel 7 Absatz 3 die Mitgliedstaaten auf, für den erforderlichen Schutz der ermittelten Wasserkörper zu sorgen, "um eine Verschlechterung ihrer Qualität zu verhindern und so den für die Gewinnung von Trinkwasser erforderlichen Umfang der Aufbereitung zu verringern".	wurde nicht übernommen	Kenntnisnahme.
LDEW Hessen Rheinland-Pfalz	Daraus folgt, dass das für die Trinkwassergewinnung genutzte Rohwasser zu bewerten ist. Überdies ist zu ermitteln, welche über naturnahe Aufbereitungsverfahren hinausgehende Trinkwasseraufbereitungsstufen eingesetzt werden. Durch Auswertung dieser Erhebungen der Rohwasserbeschaffenheit und der eingesetzten Trinkwasseraufbereitungsverfahren ist eine Zustandsbewertung der Wasserkörper in Bezug auf die Trinkwasserversorgung möglich.	wurde nicht übernommen	Eine Überprüfung hat zu keiner Änderung im BP/MP geführt. Gemäß der in Deutschland durch die Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) festgelegten Vorgehensweise und Interpretation des Art. 7 Abs. 2 WRRL ist die Beschaffenheit des Wassers nach einer gegebenenfalls erfolgten Aufbereitung für die Bewertung maßgeblich.
LDEW Hessen Rheinland-Pfalz	Weiter sind bezugnehmend auf Satz 1 des Kapitels 4.3.1 die Ergebnisse der Überwachung von Wasserschutzgebieten zu erfassen und auszuwerten. Darüber hinaus sollten unter Berücksichtigung der EU-Trinkwasserrichtlinie (EU) 2020/2184 vom 16. Dezember 2020 die verpflichtenden Risikobewertungen auch	wurde nicht übernommen	Eine Überprüfung hat zu keiner Änderung im BP/MP geführt. Die Umsetzung der neuen EU-

Absender	Inhalt Stellungnahme – z.T. inhaltlich zusammengefasst	Ergebnis	Bewertung / Bemerkung
	<p>der Trinkwasserressourcen als eigenständige Maßnahmen für GWK mit Trinkwasser-Einzugsgebieten definiert und umgesetzt werden. Die Ergebnisse dieser Risikobewertungen können dann mit den o. a. Auswertungen der Rohwasserbeschaffenheiten, der eingesetzten Trinkwasseraufbereitungsverfahren und der Ergebnisse der Überwachung von Wasserschutzgebieten eine ausreichende Zustandsbewertung der für die Trinkwassergewinnung relevanten Wasserkörper ermöglichen.</p>		<p>Trinkwasserrichtlinie in nationales Recht ist noch nicht erfolgt.</p>
<p>LDEW Hessen Rheinland-Pfalz</p>	<p>Vor diesem Hintergrund bitten wir um folgende Anpassung des letzten Satzes in Absatz 2 und die darauffolgende Ergänzung: „Eine weitere gesonderte Überwachung ist nicht erforderlich. Die Erreichung des WRRL-Ziels, eine Verschlechterung ihrer Qualität zu verhindern und so den für die Gewinnung von Trinkwasser erforderlichen Umfang der Aufbereitung zu verringern (WRRL Artikel 7 Absatz 3), kann durch eine Erhebung und Bewertung folgender Daten beurteilt werden: Erhebungen der Rohwasserbeschaffenheiten: Zustand und Entwicklung des für die Trinkwassergewinnung genutzten Rohwassers Auswertung der eingesetzten Trinkwasseraufbereitungsverfahren - in welchen Trinkwassergewinnungsanlagen werden über naturnahe Aufbereitungsverfahren hinausgehende Trinkwasseraufbereitungsstufen eingesetzt? Die Ergebnisse der Überwachung von Wasserschutzgebieten sind zu erfassen und auszuwerten. Die verpflichtenden Risikobewertungen der Trinkwasserressourcen gemäß EU-Trinkwasserrichtlinie (EU) 2020/2184 sind zu definieren, umzusetzen und deren Ergebnisse auszuwerten.</p>	<p>wurde nicht übernommen</p>	<p>Eine Überprüfung hat zu keiner Änderung im BP/MP geführt. Die Umsetzung der neuen EU-Trinkwasserrichtlinie in nationales Recht ist noch nicht erfolgt, daher ist noch unklar ob bzw. inwieweit die dort geforderten Risikobeurteilungen der Trinkwassereinzugsgebiete in die Maßnahmenplanung nach WRRL eingehen werden. Die Ausweisung von WSG sorgen derzeit für den besonderen Schutz innerhalb der Einzugsgebiete von Wassergewinnungsanlagen.</p>
<p>LDEW Hessen Rheinland-Pfalz</p>	<p>Es wird ein Kataster eingerichtet, in dem für jedes Trinkwassereinzugsgebiet eine Zusammenstellung der Bewertungsergebnisse der o. a. Kriterien Rohwasserbeschaffenheit, Aufbereitungsverfahren, WSG-Überwachung und Risiko des Einzugsgebiets erhoben und regelmäßig (alle 5 Jahre) aktualisiert wird.“</p>	<p>wurde nicht übernommen</p>	<p>Eine Überprüfung hat zu keiner Änderung im BP/MP geführt. Die Umsetzung der neuen EU-Trinkwasserrichtlinie in nationales Recht ist noch nicht erfolgt, daher ist noch unklar ob bzw. inwieweit die dort geforderten Risikobeurteilungen der Trinkwassereinzugsgebiete in die Maßnahmenplanung nach WRRL eingehen werden. Die Ausweisung</p>

Absender	Inhalt Stellungnahme – z.T. inhaltlich zusammengefasst	Ergebnis	Bewertung / Bemerkung
			von WSG sorgen derzeit für den besonderen Schutz innerhalb der Einzugsgebiete von Wassergewinnungsanlagen.
LDEW Hessen Rheinland-Pfalz	<p>Analog zu den vorstehenden Ausführungen bitten wir um folgende Ergänzung am Ende des Absatz 1: „In GWK, in denen Trinkwasser gewonnen wird, ist die Beschaffenheit der für die Trinkwassergewinnung herangezogenen und relevanten Rohwässer nicht nur in einen guten chemischen Zustand zu bringen, sondern dahingehend zu sichern oder zu verbessern, dass der für die Gewinnung von Trinkwasser erforderliche Umfang der Aufbereitung auf naturnahe Verfahren begrenzt werden kann oder verringert wird (WRRL Artikel 7 Absatz 3).“</p>	wurde nicht übernommen	Eine Überprüfung hat zu keiner Änderung im BP/MP geführt. Die Umsetzung der neuen EU-Trinkwasserrichtlinie in nationales Recht ist noch nicht erfolgt, daher ist noch unklar ob bzw. inwieweit die dort geforderten Risikobeurteilungen der Trinkwassereinzugsgebiete in die Maßnahmenplanung nach WRRL eingehen werden. Die Ausweisung von WSG sorgen derzeit für den besonderen Schutz innerhalb der Einzugsgebiete von Wassergewinnungsanlagen.
LDEW Hessen Rheinland-Pfalz	<p>Gemäß Tabelle 5.1 im Kapitel 5 auf Seite 160 sollten spätestens 2015 alle Normen und Ziele der Schutzgebiete erfüllt sein, sofern die gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften, auf deren Grundlage die einzelnen Schutzgebiete ausgewiesen wurden, keine anderweitigen Bestimmungen enthalten. Bei den Trinkwasserschutzgebieten sind die Normen und Ziele nicht erfüllt. Beispielsweise sind mit Stand 2018 in Hessen 65 Trinkwassereinzugsgebiete mit nachweisbaren Nitratbelastungen von Trinkwasserbrunnen über 25 mg/l erstmals als Wasserschutzgebiete festzusetzen und weitere 239 Einzugsgebiete neu festzusetzen. Ebenso finden aktive Überwachungen und Kontrolle der Einhaltung der Vorgaben bestehender Wasserschutzgebiete in Bezug auf die landwirtschaftliche Nutzung in der Regel nicht statt.</p> <p style="text-align: right;">In diesem Kapitel sollte daher dringend eine überregionale Strategie zur Behebung der Defizite in der Neufestsetzung von Trinkwasserschutzgebieten und der Überwachung aufgenommen und dargestellt werden. Wir schlagen vor, für Übergangszeit bis zur</p>	wurde nicht übernommen	Eine Überprüfung hat zu keiner Änderung im BP/MP geführt. In Hessen werden regelmäßig Wasserschutzgebiete erstausgewiesen bzw. festgesetzt. Bei bestehenden WSG-Kooperationen können Aktualisierungen regelmäßig über den Kooperationsvertrag vorgenommen werden.

Absender	Inhalt Stellungnahme – z.T. inhaltlich zusammengefasst	Ergebnis	Bewertung / Bemerkung
	<p>Neufestsetzung eines WSG bei allen WSG, die älter als 10 Jahre sind, über eine landesweit gültige Rechtsverordnung grundlegende Vorgaben (Ver- und Gebote) verpflichtend einzuführen (vergleichbar wie eine in Niedersachsen eingeführte Rechtsverordnung).</p>		
LDEW Hessen Rheinland-Pfalz	<p>An dieser Stelle werden die natürlichen Gegebenheiten aufgeführt, die für eine Fristverlängerung für Maßnahmen hinsichtlich der Hydromorphologie in Anspruch angeführt werden können. Aus unserer Sicht fehlt an dieser Stelle die Konstellation, dass durch Verbesserungen der Hydromorphologie aktuell nicht vorhandene Wechselwirkungen zwischen Oberflächen- und Grundwasser ermöglicht werden, die zu Beeinträchtigungen von für die Trinkwasserversorgung genutzten Grundwasserkörper führen könnten. Insbesondere gilt dies für Renaturierungsmaßnahmen, bei denen vorhandene Abdichtungen eines Oberflächengewässers entfernt werden. In einzelnen Fällen, wenn in besonders sensiblen Bereichen eine Verunreinigung des Grundwassers zu besorgen ist und keine wirksamen Schutzmaßnahmen möglich sind, kann eine Renaturierungsmaßnahme auch auszuschließen sein. Wie auf Seite 46 des Maßnahmenprogramms erläutert, enthalten die Regelungen in § 6 Abs. 2 WHG und § 24 Abs. 2 HWG die Vorgabe, nicht naturnah ausgebaute natürliche Gewässer innerhalb eines angemessenen Zeitraums wieder in einen naturnahen Zustand zurückzuführen, wenn überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit nicht entgegenstehen. Die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung ist aus unserer Sicht in diesem Fall als entgegenstehender Grund des Wohls der Allgemeinheit zu werten.</p>	wurde nicht übernommen	Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen. Die Belange des Trink- und Grundwasserschutzes sind in den jeweiligen wasserrechtlichen Verfahren zu berücksichtigen.
LDEW Hessen Rheinland-Pfalz	<p>Wir bitten daher um Ergänzung des folgenden Bullet-Points auf Seite 196:</p> <ul style="list-style-type: none"> • „Bei Maßnahmen zur Entwicklung naturnaher Gewässer-, Ufer und Auenstrukturen werden Abdichtungen des Gewässerbetts (Betonelemente, Verrohrung, Kolmation) entfernt, wodurch zuvor nicht vorhandene Wegsamkeiten entstehen und je nach Verhältnis von Wasserspiegel und Grundwasserstand, Ausbildung der Gewässersohle und Beschaffenheit des Untergrundes eine Infiltration in das Grundwasser möglich wird. Sofern das Oberflächengewässer nicht bereits in gutem chemischen Zustand ist, wenn es durch oberstromige Schadensfälle gefährdet ist oder wenn Schadstoffe aus Gewässersohle und -bett remobilisiert werden können, werden dadurch neue Schadstoffeinträge möglich. Es ist daher vorab zu prüfen, ob infiltrierende Verhältnisse vorliegen bzw. entstehen können. Insbesondere bei Lage des 	wurde nicht übernommen	Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen. Die Belange des Trink- und Grundwasserschutzes sind in den jeweiligen wasserrechtlichen Verfahren zu berücksichtigen.

Absender	Inhalt Stellungnahme – z.T. inhaltlich zusammengefasst	Ergebnis	Bewertung / Bemerkung
	Gewässerabschnittes in einem Trinkwasserschutzgebiet ist dann vor Umsetzung der Maßnahme der gute chemische Zustand des Oberflächengewässers herzustellen oder in besonders sensiblen Bereichen wie z. B. der WSG-Zone II eine Sohlabdichtung unterhalb des für den Naturschutz und die Gewässerökologie relevanten Sohlbereiches beizubehalten oder vorzunehmen.“		
LDEW Hessen Rheinland-Pfalz	Die Bewertung und Zustandsbeschreibung des Landgrabens teilen wir, ebenso wie die Besorgnis der Betroffenheit des Grundwasser-/Trinkwasserschutzes. Allerdings möchten wir vorschlagen zu prüfen, ob eine Änderung der Gewässerstruktur durch eine Abdichtung der Gewässersohle unterhalb des ökologisch sensiblen Bereiches mit mineralischem Material (z. B. tonhaltigen Materialien) begleitet werden kann und so beide WRRLZiele, Ökologie und Grundwasser-/Trinkwasserschutz, verfolgt werden können. Es empfiehlt sich aus unserer Sicht, vor allem die temporär oder dauerhaft infiltrierenden Fließgewässerabschnitte mineralisch abzudichten. Weiterhin wäre durch eine im Rahmen der Maßnahme erfolgende Entsorgung von vorhandenem belastetem Sediment eine nachhaltige Verbesserung sowohl der Grundwasserqualität als auch der Ökologie erreichbar.	wurde nicht übernommen	Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen. Die Belange des Trink- und Grundwasserschutzes sind in den jeweiligen wasserrechtlichen Verfahren zu berücksichtigen.
LDEW Hessen Rheinland-Pfalz	Analog zu unseren Ausführungen zu Kapitel 4.3.1, Seite 157 bitten wir um Ergänzung der folgenden Passage: „Bewirtschaftungsziel Sicherung Trinkwasserressourcen In GWK, aus denen Trinkwasser gewonnen wird, ist die Beschaffenheit der für die Trinkwassergewinnung herangezogenen und relevanten Rohwässer nicht nur in einen guten chemischen Zustand zu bringen, sondern auch dahingehend zu sichern oder zu verbessern, dass der für die Gewinnung von Trinkwasser erforderliche Umfang der Aufbereitung auf naturnahe Verfahren begrenzt werden kann oder verringert wird (WRRL Artikel 7 Absatz 3).“	wurde nicht übernommen	Eine Überprüfung hat zu keiner Änderung im BP/MP geführt. Die Umsetzung der neuen EU-Trinkwasserrichtlinie in nationales Recht ist noch nicht erfolgt, daher ist noch unklar ob bzw. inwieweit die dort geforderten Risikobeurteilungen der Trinkwassereinzugsgebiete in die Maßnahmenplanung nach WRRL eingehen werden. Die Ausweisung von WSG sorgen derzeit für den besonderen Schutz innerhalb der Einzugsgebiete von Wassergewinnungsanlagen.

Absender	Inhalt Stellungnahme – z.T. inhaltlich zusammengefasst	Ergebnis	Bewertung / Bemerkung
LDEW Hessen Rheinland-Pfalz	<p>Analog zu unseren Ausführungen zu Kapitel 1.3.2, Seite 25 bitten wir um Ergänzungen des folgenden neuen Absatzes 7:</p> <p>„Zusätzlich zu den ermittelten Verweilzeiten des Grundwassers sind insbesondere in den Maßnahmenräumen, in denen zur Verminderung der diffusen Schadstoffeinträge aus der Landwirtschaft spezifische Maßnahmen etabliert wurden (Intensivberatung der Landwirte, Bodenuntersuchungen, Zwischenfruchtanbau sowie Agrarumweltmaßnahmen u. a.) der lokale Beginn der Beratung, die Zeiträume bis zur Etablierung der Beratung und der tatsächlichen Bewirtschaftungsumstellung durch die Landwirte sowie die Trägheit des Systems Bodenbewirtschaftung – Sickerwasser (Ungesättigte Zone) zu berücksichtigen und einzukalkulieren. Hieraus resultieren Konsequenzen für die Erfolgskontrolle bzw. Bewertung der Effektivität und Effizienz der eingeleiteten Maßnahmen, für das WRRL-Monitoring sowie für die Einhaltung der Zielzustände zu den vorgegebenen Fristen und der ggf. daraus ableitbare Fristverlängerungsbedarf.“</p>	wurde teilweise übernommen	<p>Eine Überprüfung hat zu keiner Änderung des BP/MP geführt. In diesem Abschnitt ist bereits die Aussage enthalten, dass die landwirtschaftlichen Beratungsangebote auf Freiwilligkeit basieren und das Ordnungsrecht ergänzen. Weiterhin wird beschrieben, dass erfahrungsgemäß bei neu beratenen Betrieben die empfohlenen Maßnahmen der gewässerschutzorientierten Beratung mit einer gewissen Zeitverzögerung umgesetzt werden. Diese spezifische Verzögerung rechtfertigt jedoch keine Fristverlängerung der Zielerreichung nach WRRL. Auf eine detaillierte Beschreibung wird daher an dieser Stelle im Kapitel "Fristverlängerungen" verzichtet.</p>
LDEW Hessen Rheinland-Pfalz	<p>Handelt es sich hier um einen Tippfehler oder kann dort tatsächlich die „Anreicherung von Phosphorgehalten von landwirtschaftlichen Böden“ „erforderlich“ sein?</p>	wurde übernommen	Hinweis wurde übernommen.
LDEW Hessen Rheinland-Pfalz	<p>Wie zu Kapitel 4.3.1, Seite 157 ausgeführt ist die Bewertung der Wasserkörper mit Blick auf ihren Zustand als Trinkwasserressourcen unzureichend und Anhang 1-21 völlig ungeeignet diesen Zustand dazustellen. Daher bitten wir dringend um Streichung des Absatz 5 auf Seite 220 sowie des Anhangs 1-21 in seiner jetzigen Form. Stattdessen sollte die folgende Passage anstelle des bisherigen Absatz 5 ergänzt werden:</p> <p style="text-align: center;">„Bewirtschaftungsziel Sicherung Trinkwasserressourcen</p> <p style="text-align: center;">In Wasserschutzgebieten und somit in GWK, aus denen Trinkwasser gewonnen wird, ist die Beschaffenheit der für</p>	wurde nicht übernommen	<p>Eine Überprüfung hat zu keiner Änderung im BP/MP geführt. Gemäß der in Deutschland durch die Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) festgelegten Vorgehensweise und Interpretation des Art. 7 Abs. 2</p>

Absender	Inhalt Stellungnahme – z.T. inhaltlich zusammengefasst	Ergebnis	Bewertung / Bemerkung
	die Trinkwassergewinnung herangezogenen und relevanten Rohwässer nicht nur in einen guten chemischen Zustand zu bringen, sondern auch dahingehend zu sichern oder zu verbessern, dass der für die Gewinnung von Trinkwasser erforderliche Umfang der Aufbereitung auf naturnahe Verfahren begrenzt werden kann oder verringert wird (WRRL Artikel 7 Absatz 3).“		WRRL ist die Beschaffenheit des Wassers nach einer gegebenenfalls erfolgten Aufbereitung für die Bewertung maßgeblich.
LDEW Hessen Rheinland-Pfalz	Es wird ausgeführt, dass die in Artikel 9 Wasserrahmenrichtlinie geforderte Berücksichtigung von Umwelt- und Ressourcenkosten bei der Kostendeckung von Wasserdienstleistungen der Ver- und Entsorger in Deutschland neben den umweltrechtlichen Auflagen für die Wasserdienstleister insbesondere durch zwei Instrumente umgesetzt wird: Wasserentnahmeentgelte der Bundesländer und die bundesweit geltende Abwasserabgabe. Wir möchten darauf hinweisen, dass eine Bewertung, ob die o. a. internalisierten Umwelt- und Ressourcenkosten sachgerecht und ausreichend sind, derzeit nicht möglich ist, da eine Erhebung der Umwelt- und Ressourcenkosten gar nicht erfolgt. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf den "Katalog vorsorgender Leistungen der Wasserversorger für den Gewässer- und Gesundheitsschutz" des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit und des Bundesministeriums für Gesundheit, Bekanntmachung vom 13. August 2014. Außerdem möchten wir darauf hinweisen, dass das genannte Instrument "Wasserentnahmeentgelte der Bundesländer" in Hessen nicht eingeführt ist. Wir bitten diesen Hinweis dort zu ergänzen.	wurde nicht übernommen	Eine Überprüfung hat zu keiner Änderung des BP/MP geführt.
LDEW Hessen Rheinland-Pfalz	An dieser Stelle wird ausgeführt, dass verschiedene Wassernutzungen wie Haushalte, Industrie und Landwirtschaft einen angemessenen Beitrag zur Deckung der Kosten der Wasserdienstleistungen Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung leisten. Diesen Ausführungen widersprechen wir und möchten betonen, dass hinsichtlich der öffentlichen Trinkwasserversorgung entgegen der WRRL-Vorgabe vor allem die Industrie und die Landwirtschaft keinen angemessenen Beitrag zur Deckung entsprechender Umwelt- und Ressourcenkosten leisten, obwohl diese die Erreichung der Bewirtschaftungsziele gefährden. Hinsichtlich der landwirtschaftlichen Nutzung in Trinkwassereinzugsgebieten folgt daraus, dass im Falle erhöhter Aufwendungen der Wasserversorgung für die Vermeidung und Beseitigung von nachteiligen Grund- und Rohwasserverunreinigungen durch die Wassernutzung "Landwirtschaft" selbst Beiträge zur Kostendeckung geleistet werden müssen.	wurde nicht übernommen	Eine Überprüfung hat zu keiner Änderung des BP/MP geführt.

Absender	Inhalt Stellungnahme – z.T. inhaltlich zusammengefasst	Ergebnis	Bewertung / Bemerkung
LDEW Hessen Rheinland-Pfalz	In Bezug auf Spurenstoffeinträge in Oberflächengewässer und auch Grundwasser stellt eine verursachergerechte Beteiligung der Hersteller zur Finanzierung von Reinigungsmaßnahmen in Abwasserreinigungsanlagen und Trinkwasseraufbereitungsanlagen die ökologisch und ökonomisch effizienteste Lösung dar (erweiterte Herstellerverantwortung). Es kann beispielsweise eine Fondslösung verfolgt werden, die eine verursachergerechte fiskalische Belastung vorsieht, die dann zur Finanzierung von Reinigungsmaßnahmen dient.	wurde nicht übernommen	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis zu keinen Änderungen im BP geführt hat.
LDEW Hessen Rheinland-Pfalz	Vor diesem Hintergrund bitten wir die folgenden Feststellungen als neue Absätze 5 und 6 zu ergänzen: „Hinsichtlich der öffentlichen Trinkwasserversorgung leisten entgegen der WRRL-Vorgabe vor allem die Industrie und die Landwirtschaft keinen angemessenen Beitrag zur Deckung entsprechender Umwelt- und Ressourcenkosten, obwohl diese die Erreichung der Bewirtschaftungsziele gefährden. Im Sektor Industrie ist in Bezug auf Spurenstoffeinträge in Oberflächengewässer und auch das Grundwasser eine verursachergerechte Beteiligung der Hersteller an der Finanzierung von Reinigungsmaßnahmen in Abwasserreinigungsanlagen und Trinkwasseraufbereitungsanlagen die ökologisch und ökonomisch effizienteste Lösung (erweiterte Herstellerverantwortung). Das Land Hessen befürwortet hierfür eine Fondslösung, die eine verursachergerechte fiskalische Belastung vorsieht, die dann zur Finanzierung von Reinigungsmaßnahmen dient.“	wurde nicht übernommen	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis zu keinen Änderungen im BP geführt hat.
LDEW Hessen Rheinland-Pfalz	Analog zu unseren Ausführungen zu Kapitel 2.1.2, Seite 49 & 50 bitten wir um Streichung der Sätze 3 bis 6 in Absatz 7 auf Seite 267 sowie des letzten Satzes in Absatz 2 auf Seite 268.	wurde nicht übernommen	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis zu keinen Änderungen im BP geführt hat.
LDEW Hessen Rheinland-Pfalz	Wir bitten um Streichung des gesamten Absatzes 7. Er nimmt Aspekte aus dem Leitbild in Bezug, die so noch gar nicht existieren und damit nicht in Bezug genommen werden können. Zudem geht Satz 2 weit über die Inhalte des Leitbildes hinaus.	wurde teilweise übernommen	Der erste Satz wurde gestrichen.
LDEW Hessen Rheinland-Pfalz	Wir bitten im zweiten Satz um Streichung der Worte „bis zu maximal 10 % der zugelassenen Grundwasserentnahmen“. Die Prozentangabe von 10 % ist nicht nachvollziehbar und in ihrer Pauschalität weder korrekt noch sinnvoll. Die Infiltrationsmengen sind bei den Gewinnungsanlagen individuell grundwasserstandsabhängig festgelegt bzw. festzulegen.	wurde nicht übernommen	Aus der Überprüfung der genannten Daten (Anteil der Wasserrechte zur Infiltration in Bezug auf die Wasserrechte zur Entnahme aus dem Grundwasser für Gesamthessen) ergab sich kein

Absender	Inhalt Stellungnahme – z.T. inhaltlich zusammengefasst	Ergebnis	Bewertung / Bemerkung
			Änderungsbedarf im Bewirtschaftungsplan.
LDEW Hessen Rheinland-Pfalz	Analog zu unseren Ausführungen zu Kapitel 2.1.2, Seite 49 & 50 bitten wir um Streichung der des gesamten zweiten Absatzes des ersten Bullet-Points.	wurde nicht übernommen	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis zu keinen Änderungen im BP geführt hat.
LDEW Hessen Rheinland-Pfalz	Die Maßnahmen zur qualifizierten Entwässerung im Misch- und Trennverfahren werden im Bestand in vielen Fällen an faktischen Hindernissen scheitern, wie z.B. Platzmangel oder bauliche Gegebenheiten. Auf diese Umsetzungshindernisse, die viele vielleicht wünschenswerte Maßnahmen unmöglich machen, sollte an dieser Stelle explizit hingewiesen werden, so wie bei anderen Maßnahmenarten bspw. zur Minimierung von Einträgen aus diffusen Quellen auch immer auf Hindernisse relativierend hingewiesen wird.	wurde nicht übernommen	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis zu keinen Änderungen im BP geführt hat.
LDEW Hessen Rheinland-Pfalz	Wegen Länge ist das Kap 2.8.6 der SN nicht in diese Liste übertagen worden. Inhalt: Wir bewerten das gesamte Kapitel 7.6 extrem kritisch. Bereits die Einschätzung in Satz 1 – „Bei der hohen Anzahl an Einzelmaßnahmen und Maßnahmenbündeln ist die explizite Durchführung von Kosten-Nutzen-Analysen für jede einzelne Maßnahme in erster Linie wegen des verfahrenstechnischen Aufwands unverhältnismäßig.“ – teilen wir nicht. Diese pauschale Aussage wird in den Entwürfen auf alles angewandt, unabhängig davon, ob es sich um eine grundlegende Maßnahme von landesweiter Bedeutung und zentraler Umsetzung oder eine Kleinstmaßnahme von bestenfalls lokaler Bedeutung bspw. einer privaten Einzelperson handelt. Doch Hessen setzt man wie in ganz Deutschland stattdessen lieber auf das „Metakriterium der organisatorischen Effizienz“. Dieses Kriterium setzt an den vorhandenen wasserwirtschaftlichen Strukturen und Prozessen an, auf die sich vermeintlich effizient aufbauen lässt. Im Kern führt das nicht zu einer kosteneffizienten Maßnahmenauswahl, sondern zum Weg des geringsten Widerstandes, der vor allem eines ist: ungerecht und ein Widerspruch zum Verursacherprinzip.	wurde teilweise übernommen	Die Stellungnahme wurde teilweise übernommen. Kapitel 7.6.des BP hat im Kontext dieser Stellungnahme Ergänzungen erfahren.
LDEW Hessen Rheinland-Pfalz	Aus unserer Sicht ist es unverantwortlich, dass die hohen Millionensummen, die für die zusätzlichen Reinigungsstufen auf Kläranlagen und für den Umbau dafür eigentlich nicht geeigneter Abwassersysteme eingeplant werden, nicht mit den	wurde teilweise übernommen	Die Stellungnahme wurde teilweise übernommen. Kapitel 7.6.des BP hat im Kontext dieser

Absender	Inhalt Stellungnahme – z.T. inhaltlich zusammengefasst	Ergebnis	Bewertung / Bemerkung
	Kosten von annähernd vergleichbaren Maßnahmen in der Landwirtschaft verglichen werden. Ist es wirklich kosteneffizienter zu versuchen, in sieben Jahren hunderte Kläranlagen und Abwassersysteme umzubauen, als engmaschiger und intensiver die Einhaltung von Gewässerrandstreifen und der Düngevorgaben zu kontrollieren und/oder lohnende Entschädigungen/Förderungen für nachweislich gewässerschützende Bewirtschaftung auszuzahlen und/oder den gleichen Maßstab in Sachen Überwachung und Strafmaß für Einträge von landwirtschaftlichen Flächen in die Gewässer anzulegen wie für Einträge aus Kläranlagen?		Stellungnahme Ergänzungen erfahren.
LDEW Hessen Rheinland-Pfalz	Aufgrund des explodierenden Verhältnisses zwischen Aufwand und Minimierungsertrag bei den abwasserbezogenen Maßnahmen in der bevorstehenden letzten Bewirtschaftungsperiode, wären die vorliegenden Entwürfe genau der richtige Zeitpunkt gewesen, um endlich eine Maßnahmenauswahl auf Basis einer echten, vergleichenden Kosten-Nutzen-Bewertung von unterschiedlichen Maßnahmenarten vorzunehmen. Wir bitten dringend darum, dies im finalen Bewirtschaftungsplan und Maßnahmenprogramm noch zu tun, um mit den begrenzten finanziellen Ressourcen bis 2027 den guten Zustand in möglichst vielen hessischen Gewässern zu erreichen.	wurde nicht übernommen	Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen.
LDEW Hessen Rheinland-Pfalz	Analog zu unseren Ausführungen u.a. zu Kapitel 0, Seite 1 bitten wir um Ergänzung des folgenden neuen Bullet-Points • „Sicherung der Trinkwasserressourcen: Verbesserung der Beschaffenheit der für die Trinkwassergewinnung herangezogenen Rohwässer, so dass der erforderliche Umfang der Aufbereitung auf naturnahe Verfahren begrenzt werden kann oder verringert wird“	wurde nicht übernommen	Eine Überprüfung hat zu keiner Änderung im BP/MP geführt. Die 5 Bullet-Points der grundsätzlichen Zielvorgaben enthalten bereits alle wesentlichen Inhalte.
LDEW Hessen Rheinland-Pfalz	Analog zu unseren Ausführungen zu Kapitel 1.4.1, Seite 27 bitten wir um folgende Anpassung des Absatzes 7: „Derzeit sind 1.682 Wasserschutzgebiete ausgewiesen (1.657 Trinkwasserschutzgebiete und 25 Heilquellenschutzgebiete). Weitere xxx Schutzgebiete befinden sich in Festsetzungsverfahren. Die festgesetzten Wasserschutzgebiete haben dabei eine Fläche von 8.228 km ² (39 % der Landesfläche), die Flächengröße der festzusetzenden Wasserschutzgebiete beträgt xxx ha.“	wurde nicht übernommen	Eine Überprüfung hat zu keiner Änderung im BP/MP geführt. Die angegebenen Daten entsprechen dem beim Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie vorliegenden Datenstand.
LDEW Hessen Rheinland-Pfalz	Analog zu unseren Ausführungen u.a. zu Kapitel 0, Seite 1 bitten wir um Ergänzung der folgenden neuen Passage nach Absatz 5: „ Trinkwasser Die Beschaffenheit der für die Trinkwassergewinnung herangezogenen Rohwässer ist zu	wurde nicht übernommen	Eine Überprüfung hat zu keiner Änderung im BP/MP geführt. Kapitel 12 enthält bereits alle

Absender	Inhalt Stellungnahme – z.T. inhaltlich zusammengefasst	Ergebnis	Bewertung / Bemerkung
	verbessern, so dass der erforderliche Umfang der Aufbereitung auf naturnahe Verfahren begrenzt werden kann oder verringert wird.“		wesentlichen Schlussfolgerungen. Es bedarf keiner Ergänzung.
LDEW Hessen Rheinland-Pfalz	Analog zu unseren Ausführungen zu Kapitel 1.3.2, Seite 25 bitten wir um folgende Ergänzung am Ende des Absatzes 2 als neuen vorletzten Satz vor „Somit stellen die Verweilzeiten hierfür den „Best Case-Zustand“ dar.“: „Zusätzlich sind der lokale Beginn der Beratung, die Zeiträume bis zur Etablierung der Beratung und der tatsächlichen Bewirtschaftungsumstellung durch die Landwirte sowie die Trägheit des Systems Bodenbewirtschaftung – Sickerwasser (ungesättigte Zone) zu berücksichtigen.“	wurde nicht übernommen	Eine Überprüfung hat zu keiner Änderung des BP/MP geführt. Die Verzögerungszeit die von Beginn der gewässerschutzorientierten landwirtschaftlichen Beratung bis zur Umsetzung der empfohlenen Bewirtschaftungsmethoden erfahrungsgemäß einkalkuliert werden muss, rechtfertigt keine Fristverlängerung der Zielerreichung nach WRRL. Auf eine detaillierte Beschreibung wird an dieser Stelle im Kap. 12 Abschnitt "Fristverlängerungen und weniger strenge Bewirtschaftungsziele" daher verzichtet.
LDEW Hessen Rheinland-Pfalz	Wir bitten den gesamten Absatz 3 zu streichen , da das Leitbild selbst keine unmittelbare Wirkung entfaltet und entsprechende Umsetzungsinstrumente, auf die hier verwiesen werden könnte, noch nicht existieren.	wurde nicht übernommen	Eine Überprüfung hat zu keiner Änderung des BP/MP geführt.
LDEW Hessen Rheinland-Pfalz	Analog zu unseren Ausführungen zu Kapitel 1.2, Seite 5 bitten wir um Ergänzung des folgenden Halbsatzes am Ende des letzten Satzes: „, jedoch noch nicht ausreichen“ HINWEIS: Ausführungen zu Kap. 1.2 Seite 5 sind in der SN nicht vorhanden, aber zu MP Kap 1.2 S 5 Porth 21.07.	wurde nicht übernommen	Führt zu keiner Änderung im Text des BP und MP. Die Planung ist so aufgestellt, dass die Ziel der WRRL erreicht werden sollen.
LDEW Hessen Rheinland-Pfalz	Analog zu unseren Ausführungen u.a. zu Kapitel 1.2, Seite 5 bitten wir um Ergänzung der folgenden Sätze ganz am Ende von Absatz 3: „Die düngegesetzlichen Regelungen sind jedoch noch nicht ausreichend, um den Stickstoffeintrag ausreichend zu reduzieren und es besteht ein Kontroll- und Überwachungsdefizit in der Umsetzung der Maßnahmen. Weiterhin sind zahlreiche Wasserschutzgebiete neu oder erstmals festzusetzen sowie jene Verordnungen, die	wurde nicht übernommen	Eine Überprüfung hat zu keiner Änderung im BP/MP geführt. In Hessen werden regelmäßig Wasserschutzgebiete erstausgewiesen bzw. festgesetzt. Bei bestehenden WSG-

Absender	Inhalt Stellungnahme – z.T. inhaltlich zusammengefasst	Ergebnis	Bewertung / Bemerkung
	älter als 10 Jahre sind, an die aktuellen Anforderungen des Technischen Regelwerks anzupassen. Für eine Übergangszeit sind durch eine landesweit gültige Rechtsverordnung grundlegende Vorgaben (Ver- und Gebote) verpflichtend einzuführen.“ HINWEIS: Ausführungen zu BP Kap. 1.2 Seite 5 sind in der SN nicht vorhanden, aber zu MP Kap 1.2 S 5 Porth 21.07.		Kooperationen können Aktualisierungen regelmäßig über den Kooperationsvertrag vorgenommen werden.
LDEW Hessen Rheinland-Pfalz	Analog zu unseren untenstehenden Ausführungen zu Kapitel 1.1.1, Seite 2 des Maßnahmenprogramms bitten wir um Ergänzung des folgenden neuen Satzes ganz am Ende von Absatz 6: „Hierbei wird auch das Erfordernis zusätzlicher Maßnahmen geprüft.“	wurde nicht übernommen	Führt zu keiner Änderung im Text de BP und MP. Im zitierten Kapitel ist die Nachsteuerung angesprochen, daher kein Änderungsbedarf.
LDEW Hessen Rheinland-Pfalz	Analog zu unseren Ausführungen zu BP Kapitel 2.1.2, Seite 49 & 50 bitten wir um Streichung der des gesamten Absatzes 7 auf Seite 328 sowie des ersten Satzes in Absatz 1 auf Seite 329.	wurde nicht übernommen	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis zu keinen Änderungen im BP geführt hat.
LDEW Hessen Rheinland-Pfalz	Analog zu unseren Ausführungen zu Kapitel 1.2, Seite 5 bitten wir um Ergänzung des folgenden Halbsatzes am Ende des letzten Satzes: „, zur Zielerreichung jedoch noch nicht ausreichen“ HINWEIS: Ausführungen zu Kap. 1.2 Seite 5 sind in der SN nicht vorhanden, aber zu MP Kap 1.2 S 5 Porth 21.07.	wurde nicht übernommen	Führt zu keiner Änderung im Text des BP und MP. Die Planung ist so aufgestellt, dass die Ziel der WRRL erreicht werden sollen.
LDEW Hessen Rheinland-Pfalz	Analog zu unseren Ausführungen zu Kapitel 6, Seite 225 bitten wir um Ergänzung des folgenden Halbsatzes am Ende des letzten Satzes in der Klammer: „; Erhebung von Umwelt- und Ressourcenkosten und Umsetzung des Verursacherprinzips“	wurde nicht übernommen	Eine Überprüfung hat zu keiner Änderung des BP/MP geführt.
LDEW Hessen Rheinland-Pfalz	Analog zu unseren Ausführungen u.a. zu Kapitel 2.3, Seite 34 des Maßnahmenprogramms bitten wir um Ergänzung des folgenden Bullet-Points als neuen Absatz 8: • „Neufestsetzungen von Trinkwasserschutzgebieten, Anpassung von Verordnungen, die älter als 10 Jahre sind, an die aktuellen Anforderungen des Technischen Regelwerks, verpflichtende Einführung grundlegender Vorgaben (Ver- und Gebote) für eine Übergangszeit durch eine landesweit gültige Rechtsverordnung, Überwachung der Vorgaben der WSG-VO, Umsetzung der Risikobeurteilung der Trinkwassereinzugsgebiete gemäß EU-Trinkwasserrichtlinie und Bewertung der Beschaffenheit des Rohwassers sowie der Aufbereitungsverfahren“	wurde nicht übernommen	Eine Überprüfung hat zu keiner Änderung im BP/MP geführt. In Hessen werden regelmäßig Wasserschutzgebiete erstausgewiesen bzw. festgesetzt. Bei bestehenden WSG-Kooperationen können Aktualisierungen regelmäßig über den Kooperationsvertrag vorgenommen werden.

Absender	Inhalt Stellungnahme – z.T. inhaltlich zusammengefasst	Ergebnis	Bewertung / Bemerkung
LDEW Hessen Rheinland-Pfalz	Auch die Neufestsetzung von Trinkwasserschutzgebieten, die Anpassung von Verordnungen, die älter als 10 Jahre sind, sowie die Überwachung der Vorgaben der WSG-VO sind noch nicht ausreichend umgesetzt. Diesen Aspekt bitten wir in Kapitel 14.1 inkl. einer Begründung zu ergänzen.	wurde nicht übernommen	Eine Überprüfung hat zu keiner Änderung im BP/MP geführt. In Hessen werden regelmäßig Wasserschutzgebiete erstausgewiesen bzw. festgesetzt. Bei bestehenden WSG-Kooperationen können Aktualisierungen regelmäßig über den Kooperationsvertrag vorgenommen werden.
LDEW Hessen Rheinland-Pfalz	Analog zu unseren Ausführungen u.a. zu Kapitel 2.3, Seite 34 des Maßnahmenprogramms bitten wir um Ergänzung des folgenden neuen Satzes ganz am Ende von Absatz 6: „Weiterhin werden die Neufestsetzung von Trinkwasserschutzgebieten und die Anpassung von Verordnungen, die älter als 10 Jahre sind, vorangetrieben und die Defizite bei der Überwachung der Vorgaben der WSG-VO behoben.“	wurde nicht übernommen	Eine Überprüfung hat zu keiner Änderung im BP/MP geführt. In Hessen werden regelmäßig Wasserschutzgebiete erstausgewiesen bzw. festgesetzt. Bei bestehenden WSG-Kooperationen können Aktualisierungen regelmäßig über den Kooperationsvertrag vorgenommen werden.
LDEW Hessen Rheinland-Pfalz	An dieser Stelle wird ausgeführt, dass es bei der Maßnahmenplanung aktuell keinen Anlass für zusätzliche Maßnahmen gebe. Diese Aussage teilen wir nicht, insbesondere mit Blick auf die im Entwurf dargestellte Entwicklung der Einträge aus diffusen Quellen in der Landwirtschaft. Wir bitten um entsprechende Anpassung des Absatzes 8.	wurde nicht übernommen	Führt zu keiner Änderung im Text des BP und MP. Grundlegende und ergänzende Maßnahmen sind geplant und sollen umgesetzt werden. Weitere Maßnahmen sind daher zum jetzigen Zeitpunkt nicht sinnvoll zu erkennen.
LDEW Hessen Rheinland-Pfalz	Analog zu unseren Ausführungen u.a. zu Kapitel 2.3, Seite 34 des Maßnahmenprogramms bitten wir um Ergänzung des folgenden Halbsatzes in Absatz 3:„Erfolge, wie sinkende Stickstoffüberschüsse oder sinkende Nitratgehalte, lassen sich in den WSG-Kooperationen insbesondere dann feststellen, wenn die ordnungsrechtlichen Maßnahmen (Ver-/Gebote) in den WSG-Verordnungen verankert sind und seitens des Wasserversorgers auf freiwilliger Basis	wurde nicht übernommen	Eine Überprüfung hat zu keiner Änderung des BP/MP geführt. Wasserversorger tragen üblicherweise die Kosten einer Beratung innerhalb des

Absender	Inhalt Stellungnahme – z.T. inhaltlich zusammengefasst	Ergebnis	Bewertung / Bemerkung
	durch eine gewässerschützende landwirtschaftliche Beratung ergänzt werden (siehe auch Kapitel 7.1.3).“		Wasserschutzgebietes als Begünstigte der Verordnung.
LDEW Hessen Rheinland-Pfalz	<p>Die HALM-Förderung von Zwischenfrüchten ist in Hessen nicht flächendeckend möglich, so sind z. B. die südhessischen WRRL-Maßnahmenräume nicht in die entsprechende Kulisse eingestuft. Weiterhin könnte die DüV dazu führen, dass die Förderung hessenweit ausgeschlossen wird, wie im Maßnahmenprogramm erläutert.</p> <p>Daher sollte Absatz 4 um die folgenden Einschränkungen ergänzt werden:</p> <p>„Untersuchungsergebnisse haben bestätigt, dass der Anbau von Zwischenfrüchten als Teil einer Fruchtfolge, wie sie seit Jahren in Hessen beraten und mit HALM kulissenabhängig auch gefördert wird, ein geeignetes Instrument ist, um die Reststickstoffgehalte der Böden im Herbst zu minimieren bzw. den Stickstoff in der Pflanzenmasse zu konservieren und damit vor einer Verlagerung bzw. Auswaschung von Nitrat in das Grundwasser zu verhindern. Seit Jahresbeginn 2021 fordert auch die DüV, zumindest in den als mit Nitrat belasteten Gebieten, den Zwischenfruchtanbau als Maßnahme. Damit ist von einer deutlichen Erhöhung des Anteils an angebauten Zwischenfrüchten in den jeweiligen Gebieten in den nächsten Jahren auszugehen.“</p>	wurde mit Änderungen übernommen	Der Ergänzungsvorschlag wurde mit Änderungen übernommen.
LDEW Hessen Rheinland-Pfalz	<p>Analog zu unseren Ausführungen u.a. zu Kapitel 1.2, Seite 5 des Maßnahmenprogramms bitten wir um folgende Ergänzung in Absatz 6:</p> <p>„Auch den weiteren Maßnahmen der DüV 2020, die seit Jahresbeginn 2021 in den als mit Nitrat belasteten Gebieten umzusetzen sind, wird in einem optimistischen Erwartungsszenario ein hohes Potential zugeschrieben, Stickstoffüberschüsse in den mit Nitrat belasteten Gebieten zu vermindern und damit den chemischen Zustand des Grundwassers zu verbessern.“</p>	wurde nicht übernommen	Eine Überprüfung hat zu keiner Änderung des BP/MP geführt. Es gibt keine Anhaltspunkte für die geäußerte Vermutung.
LDEW Hessen Rheinland-Pfalz	Wie bereits zu Kapitel 5.4.1, Seite 220 ausgeführt, sollte Anhang 1-21 in seiner jetzigen Form gänzlich gestrichen werden.	wurde nicht übernommen	Eine Überprüfung hat zu keiner Änderung im BP/MP geführt. Gemäß der in Deutschland durch die Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) festgelegten Vorgehensweise und Interpretation des Art. 7 Abs. 2 WRRL ist die Beschaffenheit des Wassers nach einer

Absender	Inhalt Stellungnahme – z.T. inhaltlich zusammengefasst	Ergebnis	Bewertung / Bemerkung
			gegebenenfalls erfolgten Aufbereitung für die Bewertung maßgeblich.
LDEW Hessen Rheinland-Pfalz	Entwurf Maßnahmenprogramm		
LDEW Hessen Rheinland-Pfalz	Zusätzliche Maßnahmen sind dann erforderlich, wenn die „grundlegenden“ und „ergänzenden“ Maßnahmen vollständig umgesetzt und dennoch eine Zielerreichung nicht feststellbar ist. Das heißt, dass die grundlegenden und ergänzenden Maßnahmen hinsichtlich Ihrer Ausgestaltung und Umsetzung dokumentiert geprüft, zu bewertet und zunächst vollständig umgesetzt werden müssen, sofern dies noch nicht geschehen ist. Trotz der Nennung zahlreicher Maßnahmen im Kapitel „Ergänzende Maßnahmen“ ist dem Maßnahmenprogramm insgesamt nicht zu entnehmen, dass und welche zusätzlichen Maßnahmen ergriffen werden sollen, um die Zielerreichung zu beschleunigen. Derzeit ist beispielsweise nicht klar, ob die in Kapitel 3 „Ergänzende Maßnahmen“ aufgeführten Maßnahmen unter 3.1.5 oder 3.3 als „zusätzliche“ Maßnahmen im Sinne des Kapitels 1.1.1 zu werten sind. Wir sehen es daher als erforderlich an, dass im Maßnahmenprogramm vorgesehene „zusätzliche“ Maßnahmen in einem eigenen Kapitel 4 „Zusätzliche Maßnahmen“ eindeutig und nachvollziehbar dargestellt und von den „grundlegenden“ und „ergänzenden“ Maßnahmen (Kapitel 2 und 3) abgegrenzt werden. Wir bitten um Ergänzung eines entsprechenden neuen Kapitels 4 „Zusätzliche Maßnahmen“ und Neummerierung der bisherigen Kapitel 4 und 5.	wurde nicht übernommen	Führt zu keiner Änderung im Text des BP und MP. Grundlegende und ergänzende Maßnahmen sind geplant und sollen umgesetzt werden. Weitere Maßnahmen sind daher zum jetzigen Zeitpunkt nicht sinnvoll zu erkennen.
LDEW Hessen Rheinland-Pfalz	In der Annahme, dass die grundlegenden Maßnahmen weitestgehend umgesetzt sind (Ausnahme ist die bisherige unzureichende Umsetzung der Neufestsetzung von Trinkwasserschutzgebieten und Überwachung der Schutzgebietsvorgaben, siehe u.a. unsere Ausführungen zu Kapitel 2.3, Seite 34), ist aus unserer Sicht bereits jetzt abzuleiten, dass zusätzliche Maßnahmen über die ergänzenden Maßnahmen hinaus dringend erforderlich sind.	wurde nicht übernommen	Führt zu keiner Änderung im Text des BP und MP. Grundlegende und ergänzende Maßnahmen sind geplant und sollen umgesetzt werden. Weitere Maßnahmen sind daher zum jetzigen Zeitpunkt nicht sinnvoll zu erkennen.
LDEW Hessen Rheinland-Pfalz	Auf den Seiten 317 und 318 des Bewirtschaftungsplans wird erläutert , dass sowohl für OWK als auch für die GWK im schlechten chemischen Zustand Fristverlängerung über das Jahr 2027 hinaus aufgrund „natürlicher Gegebenheiten“ in Anspruch genommen werden. Die Zielerreichung hinsichtlich des chemischen Zustands bis zum	wurde nicht übernommen	Führt zu keiner Änderung im Text des BP und MP. Grundlegende und ergänzende Maßnahmen sind geplant und sollen umgesetzt

Absender	Inhalt Stellungnahme – z.T. inhaltlich zusammengefasst	Ergebnis	Bewertung / Bemerkung
	Ende des Bewirtschaftungszeitraumes ist demnach nicht ansatzweise sichergestellt. Hier müssen aus unserer Sicht zusätzliche Maßnahmen aufgenommen werden, die zumindest zu einer früheren Zielerreichung beitragen.		werden. Weitere Maßnahmen sind daher zum jetzigen Zeitpunkt nicht sinnvoll zu erkennen.
LDEW Hessen Rheinland-Pfalz	Das gilt vor allem für die GWK. Wir akzeptieren die Annahmen des Landes, dass man aufgrund der langen Verweilzeiten die Ergebnisse von Maßnahmen je nach Wasserkörper erst Jahre später im Grundwasser nachweisen kann. Allerdings reichen die geplanten (überwiegend freiwilligen) Maßnahmen nicht aus, um die Ziele zu erreichen. Die Entwürfe widersprechen daher dem wasserwirtschaftlichen Vorsorgeprinzip ebenso wie dem gewählten Ansatz der Vollplanung. Wir können doch nicht Jahre und Jahrzehnte warten, um dann festzustellen, dass die ergriffenen Maßnahmen wie erwartet doch nicht ausgereicht haben. Vielmehr müssen jetzt alle Maßnahmen – inkl. zusätzlicher Maßnahmen – geplant und schnellstmöglich umgesetzt werden, die in ihrer Qualität und Quantität realistisch das Potenzial haben, die Ziele zu erreichen, wenn ihre Auswirkungen nach der jeweiligen Verweilzeit dann im Grundwasser nachweisbar sind. Und wir fordern an dieser Stelle ganz im Sinne des Vorsorgeprinzips lieber ein bisschen zu viel als zu wenig zu planen und umzusetzen.	wurde nicht übernommen	Eine Überprüfung hat zu keiner Änderung des BP/MP geführt. Die im BP/MP festgelegten grundlegenden und ergänzenden Maßnahmen sind geeignet die notwendige Minderung der Stickstofffracht aus der Landwirtschaft in das Grundwasser zu minimieren und die Ziele der WRRL zu erreichen. Eine Fristverlängerung aufgrund natürlicher Gegebenheit ist gerechtfertigt und den nicht durch zusätzliche Maßnahmen beeinflussbaren natürlichen Verweilzeiten geschuldet.
LDEW Hessen Rheinland-Pfalz	Wir möchten außerdem formal darauf hinweisen, dass im Maßnahmenprogramm auf den Seiten 73 und 74 die Notwendigkeit zusätzlicher Maßnahmen bei kommunalen und industriellen / gewerblichen Kläranlagen dargestellt wird. Wir fordern zwar – wie zu Kapitel 2.1.2, Seite 49 & Seite 50 (<i>des Bewirtschaftungsplanes</i>) ausgeführt – eine Streichung dieser Passagen aufgrund fehlender belastbarer Grundlagen , die die Notwendigkeit und damit einen erwartbaren Beitrag zur Zielerreichung solcher Maßnahmen begründen. Sollte das Land dennoch an seinen Planungen festhalten, dann sind hier zusätzliche Maßnahmen vorgesehen, die auch in Kapitel 1.1.1 sowie dem neu einzufügenden Kapitel 4 angemessen dargestellt werden müssen.	wurde nicht übernommen	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis zu keinen Änderungen im MP geführt hat.
LDEW Hessen Rheinland-Pfalz	Wir bitten daher um Ergänzung der folgenden beiden Absätze nach den drei Bullet-Points: „Daraus folgt, dass die „grundlegenden“ und „ergänzenden“ Maßnahmen hinsichtlich Ihrer Ausgestaltung und Umsetzung dokumentiert geprüft, bewertet und zunächst vollständig umgesetzt werden, sofern dies noch nicht geschehen ist. Die „zusätzlichen“ Maßnahmen werden im Kapitel 4	wurde nicht übernommen	Führt zu keiner Änderung im Text des BP und MP. Grundlegende und ergänzende Maßnahmen sind geplant und sollen umgesetzt werden. Weitere Maßnahmen

Absender	Inhalt Stellungnahme – z.T. inhaltlich zusammengefasst	Ergebnis	Bewertung / Bemerkung
	dargestellt und hinsichtlich Zielsetzung, erwarteter Wirksamkeit und Kosteneffizienz sowie Bewertungskriterien erläutert.“		sind daher zum jetzigen Zeitpunkt nicht sinnvoll zu erkennen.
LDEW Hessen Rheinland-Pfalz	In Kapitel 1.2 ist die in der Artikel 7, Absatz 3 der Wasserrahmenrichtlinie formulierte Zielsetzung, für den erforderlichen Schutz der ermittelten Wasserkörper zu sorgen, „um eine Verschlechterung ihrer Qualität zu verhindern und so den für die Gewinnung von Trinkwasser erforderlichen Umfang der Aufbereitung zu verringern“ nicht explizit ausgeführt und berücksichtigt. Diese Zielsetzung muss aus unserer Sicht an dieser Stelle ergänzt sowie im Weiteren ein geeignetes Maßnahmenpaket zur Zielverfolgung formuliert und ausgestaltet werden. Daraus folgt auch, dass bei den grundlegenden Maßnahmen die rechtlichen Vorgaben zum der Schutz des Menschen, insbesondere der menschlichen Gesundheit und vor schädlichen Umweltauswirkungen, aufgenommen und berücksichtigt werden müssen. Zu den relevanten rechtlichen Regelungen zählen neben den Vorgaben zum Schutz der Trinkwasserressourcen durch das WHG und das HWG auch die EU-Trinkwasserrichtlinie (EU) 2020/2184 vom 16. Dezember 2020 und deren Umsetzung in der Trinkwasserverordnung auf Basis des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (kurz Infektionsschutzgesetz IfSG) wie u.a. zu Kapitel 2, Seite 15 ausgeführt.	wurde nicht übernommen	Eine Überprüfung hat zu keiner Änderung im BP/MP geführt. Die Umsetzung der neuen EU-Trinkwasserrichtlinie in nationales Recht ist noch nicht erfolgt.
LDEW Hessen Rheinland-Pfalz	Daher bitten wir um Ergänzung des folgenden neuen Satzes 2 sowie geringfügige Anpassung des Satzes 3 in Absatz 9: „Als weiteres Ziel verfolgt das Land Hessen in den Trinkwassereinzugsgebieten einen besonderen Grundwasserschutz sicherzustellen und die Grundwasserqualität soweit zu verbessern und zu erhalten, dass der für die Gewinnung von Trinkwasser erforderliche Umfang der Aufbereitung auf das Erfordernis naturnaher Aufbereitungsverfahren begrenzt werden kann. Die Ziele konnten jedoch nicht für alle Wasserkörper bis zum Jahr 2015 bzw. 2021 erreicht werden.“	wurde nicht übernommen	Eine Überprüfung hat zu keiner Änderung im BP/MP geführt. Ausweisung von WSG sorgen derzeit für den besonderen Schutz innerhalb der Einzugsgebiete von Wassergewinnungsanlagen.
LDEW Hessen Rheinland-Pfalz	Die Einschätzung, dass auch ohne Berücksichtigung des Maßnahmenprogramms durch die Novellierung der Düngeverordnung (DüV) im Jahr 2020 und weitergehende ordnungsrechtlich verpflichtende Maßnahmen im Düngerecht eine Zielerreichung mit Trendumkehr und signifikanter Reduzierung der Nitratkonzentrationen im Grundwasser zu erwarten ist, teilen wir ausdrücklich nicht. 3 Gründe im Text angeführt und auf ältere SN im Zusammenhang mit der DüV verwiesen.	wurde nicht übernommen	Eine Überprüfung hat zu keiner Änderung des BP/MP geführt. Es gibt keine Anhaltspunkte für die geäußerte Vermutung.

Absender	Inhalt Stellungnahme – z.T. inhaltlich zusammengefasst	Ergebnis	Bewertung / Bemerkung
LDEW Hessen Rheinland-Pfalz	<p>Wir bitten vor diesem Hintergrund um folgende Anpassung des Satzes 2 in Absatz 8 sowie Ergänzung des auf Absatz 8 folgenden neuen Absatzes: „Es kann davon ausgegangen werden In einem optimistischen Erwartungsszenario wird davon ausgegangen, dass durch eine flächendeckende Umsetzung der neuen Anforderungen und anderer insbesondere in den ausgewiesenen mit Nitrat belasteten Gebieten (u. a. Verpflichtung zum Zwischenfruchtanbau, keine Herbsdüngung, Ausweitung der Sperrzeiten, minus 20 % Reduktion bei der Düngbedarfsermittlung) auf den landwirtschaftlich genutzten Flächen dazu führen werden, dass eine Zielerreichung mit Trendumkehr und signifikanter Reduzierung der Nitratkonzentrationen im Grundwasser erreicht wird. In einem pessimistischen Erwartungsszenario wird davon ausgegangen, dass diese aktuellen düngegesetzlichen Regelungen nicht ausreichen, um den Stickstoffeintrag ausreichend zu reduzieren. Neben Kritikpunkten wasserwirtschaftlicher Verbände sowie wissenschaftlicher Bewertungen an den gesetzlichen Neuregelungen wird auf ein Kontroll- und Überwachungsdefizit in der Umsetzung der Maßnahmen ebenso hingewiesen wie auf eine möglicherweise weitergehende zunehmende Intensivierung der Landwirtschaft.“</p>	wurde nicht übernommen	Eine Überprüfung hat zu keiner Änderung des BP/MP geführt. Es gibt keine Anhaltspunkte für die geäußerte Vermutung.
LDEW Hessen Rheinland-Pfalz	<p>Wie zu Kapitel 1.2, Seite 3 ausgeführt, ist die in der Artikel 7 Absatz 3 WRRL formulierte Zielsetzung für den erforderlichen Schutz der ermittelten Wasserkörper zu sorgen, „um eine Verschlechterung ihrer Qualität zu verhindern und so den für die Gewinnung von Trinkwasser erforderlichen Umfang der Aufbereitung zu verringern“ im Maßnahmenprogramm durch geeignete Maßnahmen zu verfolgen. Leider ist das mit dem vorgelegten Entwurf nicht umgesetzt. Wir möchten an dieser Stelle unsere Enttäuschung darüber zum Ausdruck bringen, dass es bei der Erarbeitung des Maßnahmenprogramms aufgrund der falschen Bewertung der zur Trinkwasserversorgung genutzten Wasserkörper kein eigener Maßnahmenschwerpunkt „Trinkwasserbezogene Maßnahmen“ erarbeitet wurde, in dessen Maßnahmenauswahl analog zu den anderen im Kasten aufgeführten Maßnahmengruppen neben den Wasserbehörden, den landwirtschaftlichen Behörden und dem HLNUG auch der LDEW als wasserwirtschaftlicher Verband einbezogen wurde. Falls das Land unserer Forderung folgt, die Einstufung der zur Trinkwasserversorgung genutzten Wasserkörper auf Basis der Rohwasserqualität und nicht der Qualität des aufbereiteten Trinkwassers vornimmt</p>	wurde nicht übernommen	Eine Überprüfung hat zu keiner Änderung im BP/MP geführt. Ausweisung von WSG sorgen derzeit für den besonderen Schutz innerhalb der Einzugsgebiete von Wassergewinnungsanlagen.

Absender	Inhalt Stellungnahme – z.T. inhaltlich zusammengefasst	Ergebnis	Bewertung / Bemerkung
	und daher doch noch trinkwasserbezogene Maßnahmen in das Maßnahmenprogramm aufnimmt, stehen wir als LDEW gerne auch kurzfristig in den nächsten Wochen zur Unterstützung bei der Maßnahmenauswahl für das finale Maßnahmenprogramm zur Verfügung.		
LDEW Hessen Rheinland-Pfalz	Im Kasten wird als Grundlage eine Studie der Uni Kassel für die Maßnahmenauswahl bei Punktquellen an Oberflächengewässern aufgeführt. In Absatz 2 unter dem Kasten wird dann darauf hingewiesen, dass die Fachgutachten als Hintergrundinformationen auf der Website flussgebiete.hessen.de zu finden seien. Dort ist die Studie der Uni Kassel allerdings nicht zu finden. Abgesehen von einem Fachbeitrag zum Thema ortho-Phosphat, dessen Urheberschaft nicht erkennbar ist, sind dort gar keine Fachbeiträge zu Punktquellen an Oberflächengewässern zu finden – insbesondere nicht zu dem neuen, Hessen-exklusiven und daher ganz besonders Hintergrundinformations-bedürftigen Thema Ammoniumstickstoff.	wurde nicht übernommen	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis zu keinen Änderungen im MP geführt hat.
LDEW Hessen Rheinland-Pfalz	Bei hydromorphologischen Maßnahmen sind mögliche negative Auswirkungen auf die Grundwasser- und ggf. Rohwasserqualität für das Trinkwasser mit zu berücksichtigen (Wechselwirkung Oberflächengewässer – Grundwasser) und ggf., etwa durch Sohlabdichtungen unterhalb des für den Naturschutz und die Gewässerökologie relevanten Sohlbereiches, zu kompensieren. Die entsprechenden Kosten sind zu berücksichtigen. Wir verweisen hierzu auch auf unsere Ausführungen zu Kapitel 5.2.5, Seite 196 des Bewirtschaftungsplans. Wir bitten daher um Ergänzung des folgenden neuen Satzes 3 in Absatz 5: „Hydromorphologische Maßnahmen können neben den direkten aber auch indirekte (externe) Effekte (Kosten und Nutzen) verursachen. So wirkt sich bspw. die Bereitstellung von Flächen positiv auch auf die Minderung von Hochwasserschäden aus („Mehr Raum für die Flüsse“), jedoch negativ auf die zuvor bestehende Nutzung der Flächen. Weiterhin sind erforderliche Maßnahmen zum Schutz des Grund- bzw. Trinkwassers zu berücksichtigen. [...] “	wurde nicht übernommen	Eine Überprüfung hat zu keiner Änderung des BP/MP geführt
LDEW Hessen Rheinland-Pfalz	U.a. in Kapitel 3.1.4.2 <i>[des Maßnahmenprogramms]</i> wird erläutert, dass die Ausweitung der einzelbetrieblichen Beratung erforderlich und vorgesehen ist. Dies ist nur mit einem deutlich erhöhten Personal- und damit Kostenaufwand umsetzbar. Die derzeit im "Modulkonzept Beratung" erläuterte Vorgehensweise, die einen gleichbleibenden oder sogar reduzierten Mitteleinsatz zugrunde legt, ist aus unserer Sicht nicht wirkungsvoll und zielführend. Dementsprechend ist der erforderliche	wurde nicht übernommen	Eine Überprüfung hat zu keiner Änderung des BP/MP geführt. Die Maßnahmen zur WRRL-Beratung ermöglichen eine hohe Flächendeckung bei gleichzeitig ausreichender Personalisierung. In

Absender	Inhalt Stellungnahme – z.T. inhaltlich zusammengefasst	Ergebnis	Bewertung / Bemerkung
	erhöhte Mitteleinsatz auch an dieser Stelle aufzunehmen. Wir verweisen hierzu auch auf unsere Ausführungen zu Kapitel 3.1.4.2, Seite 80, Absatz 3, Kapitel 4.1, Seite 109-110 sowie zum Anhang 5 – Modulkonzept Beratung. Wir bitten daher um Ergänzung des folgenden neuen letzten Satzes am Ende von Absatz 1: „Zunächst ist aufgrund der erforderlichen Ausweitung der einzelbetrieblichen Beratung (siehe 3.1.4.2) ein erhöhter Mitteleinsatz erforderlich.“		die einzelbetriebliche Beratung werden ab 2022 zusätzlich 0,5 Mio. Euro investiert.
LDEW Hessen Rheinland-Pfalz	Die Erwartung von positiven Wirkungen der Umsetzung der Spurenstoffstrategie Hessisches Ried und der Aufstellung eines Pestizidreduktionsplans auf die Erreichung der Bewirtschaftungsziele ist für uns nicht nachvollziehbar . Wir bitten um Ergänzung messbarer Parameter zur Bewertung dieser Annahme.	wurde nicht übernommen	Überprüfung führte zu keiner Textänderung im BP/MP. Die Bewertung der Spurenstoffstrategie Hessisches Ried und des Pestizidreduktionsplanes erfolgt an anderer Stelle.
LDEW Hessen Rheinland-Pfalz	Es ist nachvollziehbar, dass hinsichtlich der genannten Belastungsquellen eine Ursachenermittlung mit großem Aufwand verbunden ist. Dennoch ist es aus unserer Sicht erforderlich, im Rahmen des Maßnahmenprogramm zumindest Schritte aufzuzeigen, wie eine Ursachenermittlung erfolgen könnte und welche Maßnahmen daraufhin angewendet werden könnten. Immerhin wird mit dem Maßnahmenprogramm eine Vollplanung verfolgt. Insbesondere hinsichtlich der Entwässerungen von Straßen bzw. Verkehrswegen allgemein (Bahntrassen) ist bekannt, dass Defizite bestehen bzw. durch Neu- und Ausbaumaßnahmen neue Gefährdungen entstehen. Durch Zunahme von entsprechenden Bautätigkeiten erhöht sich das Risiko von Grundwasserbeeinträchtigungen und es entstehen zunehmender Nutzungsdruck und erhöhte Nutzungskonkurrenzen in den Trinkwassereinzugsgebieten. Dennoch setzt sich das Maßnahmenprogramm an keiner Stelle mit dieser Problematik auseinander. Wir bitten daher um Darstellung, wie etwa durch Umsetzung der BeStWag oder Anforderungen bei Baumaßnahmen eine Verbesserung erreicht werden kann.	wurde nicht übernommen	Überprüfung führte zu keiner Textänderung im BP/MP. Die Bewertung erfolgt im Verwaltungsvollzug.
LDEW Hessen Rheinland-Pfalz	Passend zu den im dritten Spiegelstrich aufgeführten Maßnahmen zum Trinkwasserschutz und analog zu den anderen genannten Gesetzen sollten entsprechende relevante gesetzlichen Regelungen zum Trinkwasser separat aufgeführt und erläutert werden. Insbesondere muss hier in einem separaten Absatz die Bedeutung und das Umsetzungserfordernis der EUTrinkwasserrichtlinie	wurde nicht übernommen	Eine Überprüfung hat zu keiner Änderung des BP/MP geführt. Mit Umsetzung der EU-Trinkwasserrichtlinie in nationales

Absender	Inhalt Stellungnahme – z.T. inhaltlich zusammengefasst	Ergebnis	Bewertung / Bemerkung
	<p>(EU) 2020/2184 vom 16. Dezember 2020 hervorgehoben werden. In dieser Richtlinie wurden Regelungen auf der Trinkwasserseite mit den vorhandenen Regelungen zum Schutz der Trinkwasser-Ressourcen aus der Wasserrahmenrichtlinie abgestimmt und sind in der kommenden Umsetzung in die deutsche Trinkwasserverordnung auf Basis des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (kurz Infektionsschutzgesetz IfSG) verpflichtend. Hierzu sind in Anbetracht der EU-Trinkwasserrichtlinie und des dort verankerten Umsetzungsbedarfs der Risikobeurteilung der Trinkwassereinzugsgebiete insbesondere die Risikobewertungen auch auf Basis von Risikomanagementplänen in Trinkwassereinzugsgebieten als neue relevante gesetzliche Vorgabe umzusetzen und als eigenständige Maßnahmen für Grundwasserkörper mit Trinkwasser-Einzugsgebieten zu definieren.</p> <p>Wir bitten daher um Ergänzung des folgenden neuen Absatzes 5: „In Bezug auf die Erreichung der Anforderungen zum Schutz des Trinkwassers nach Art. 7 WRRL ist insbesondere das Umsetzungsanfordernis der EU-Trinkwasserrichtlinie (EU) 2020/2184 vom 16. Dezember 2020 hervorzuheben. In dieser Richtlinie wurden Regelungen auf der Trinkwasserseite mit den vorhandenen Regelungen zum Schutz der Trinkwasser-Ressourcen aus der Wasserrahmenrichtlinie abgestimmt und sind in der kommenden Umsetzung in die deutsche Trinkwasserverordnung auf Basis des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (kurz Infektionsschutzgesetz IfSG) verpflichtend.“</p>		<p>Recht wird eine Berücksichtigung im Verwaltungsvollzug erfolgen.</p>
<p>LDEW Hessen Rheinland-Pfalz</p>	<p>Wir bitten um folgende Anpassung des Absatzes aufgrund der entsprechenden Änderungen seit Entwurfserstellung: „Die Richtlinie 98/83/EG über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (Trinkwasserrichtlinie (98/83/EG)) wurde durch die Trinkwasserverordnung (TrinkwV) vom 21. Mai 2001, in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. März 2016 (BGBl. I S. 459), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 20. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2934) geändert wurde in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. März 2016 (BGBl. I S. 459), die zuletzt durch Artikel 99 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, neugefasst durch Bek. v. 10.3.2016 I 459, zuletzt geändert durch Art. 99 V v. 19.6.2020 I 1328, in nationales Recht umgesetzt. Die Maßnahmen werden auf Grund der Rechtslage bundesweit einheitlich umgesetzt. In der novellierten EU-Trinkwasserrichtlinie (EU) 2020/2184 vom 16. Dezember 2020</p>	<p>wurde nicht übernommen</p>	<p>Eine Überprüfung hat zu keiner Änderung des BP/MP geführt. Mit Umsetzung der EU-Trinkwasserrichtlinie in nationales Recht wird eine Berücksichtigung im Verwaltungsvollzug erfolgen.</p>

Absender	Inhalt Stellungnahme – z.T. inhaltlich zusammengefasst	Ergebnis	Bewertung / Bemerkung
	<p>wurden Regelungen auf der Trinkwasserseite mit den vorhandenen Regelungen zum Schutz der Trinkwasser-Ressourcen aus der Wasserrahmenrichtlinie abgestimmt. Mit der hieraus folgenden Umsetzung in der deutschen Trinkwasserverordnung auf Basis des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (kurz Infektionsschutzgesetz IfSG) werden diese im kommenden Bewirtschaftungszeitraum verpflichtend.“</p>		
LDEW Hessen Rheinland-Pfalz	<p>Der risikobasierte Ansatz in der novellierten Trinkwasserrichtlinie erfordert aktives Handeln der für die Bewirtschaftung des Grundwassers verantwortlichen Institutionen. Die Verantwortlichkeit der Bewirtschaftung der Grundwasserkörper obliegt den staatlichen Wasserbehörden. Somit sind die Erhebung der Gefährdungen und die Risikobewertung auch Aufgaben der Umsetzung der WRRL und im Bewirtschaftungsplan und Maßnahmenprogramm als grundlegende Maßnahme aufzunehmen.</p> <p>Wir bitten vor diesem Hintergrund um Ergänzung des folgenden neuen Absatzes 1 unter der Überschrift „Bedeutung der Maßnahme und Beitrag zur Zielerreichung“: „Die Trinkwasserrichtlinie (Richtlinie 98/83/EG) und folglich die Trinkwasserverordnung nimmt Bezug auf Qualitätsparameter, die zur Bestimmung der Reinhaltung von Oberflächen- und Grundwasser verwendet werden.“</p> <p>Darüber hinaus bitten wir um Ergänzung des folgenden neuen vierten Bullet-Points in der Aufzählung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • „Weiter sieht die noch in die TrinkwV umzusetzende novellierte Trinkwasserrichtlinie eine Risikobewertung der Nutzungen und Einflüsse in Trinkwassereinzugsgebieten vor. Dieses erfordert eine Erfassung von grundwassergefährdenden Nutzungen und eine stoffbezogene Risikobewertung sowie geeignete Managementmaßnahmen zur Risikominimierung.“ 	wurde nicht übernommen	Eine Überprüfung hat zu keiner Änderung im BP/MP geführt. Die Umsetzung der neuen EU-Trinkwasserrichtlinie in nationales Recht ist noch nicht erfolgt.
LDEW Hessen Rheinland-Pfalz	<p>Analog zu unseren Ausführungen zu Kapitel 1.2, Seite 5 bitten wir um die Ergänzung des folgenden neuen Absatzes 7: „Dennoch ist durch die Novellierung der Düngeverordnung (DüV) im Jahr 2020 und weitergehende ordnungsrechtlich verpflichtende Maßnahmen im Düngerecht eine Zielerreichung mit Trendumkehr und signifikanter Reduzierung der Nitratkonzentrationen im Grundwasser nicht zu erwarten. Die aktuellen düngegesetzlichen Regelungen sind noch nicht ausreichend, um den Stickstoffeintrag ausreichend zu reduzieren, zumal in der Umsetzung der Maßnahmen ein Kontroll- und Überwachungsdefizit existiert.“</p>	wurde nicht übernommen	Eine Überprüfung hat zu keiner Änderung des BP/MP geführt. Es gibt keine Anhaltspunkte für die geäußerte Vermutung.

Absender	Inhalt Stellungnahme – z.T. inhaltlich zusammengefasst	Ergebnis	Bewertung / Bemerkung
LDEW Hessen Rheinland-Pfalz	<p>Die vor der Zulassung von PSM-Wirkstoffen erfolgenden Prüfungen werden auf Kulturland, also einem belebten, bewachsenen Boden, durchgeführt. Somit entspricht die Anwendung auf Nichtkulturland nicht den Zulassungsbedingungen und es sind bei diesen Anwendungen aufgrund des nicht stattfindenden Rückhalts und Abbaus in der Bodenzone Eintragspfade in den Untergrund und das Grundwasser zu besorgen, die im Rahmen der Zulassungsprüfung nicht erfasst werden konnten. Die Anwendung auf Nichtkulturland bzw. eine mögliche Auswaschung von PSM-Wirkstoffen auf Nichtkulturland stellt jedoch eine wesentliche Eintragsquelle dar, etwa über den Einsatz zur Gleisentkrautung auf Bahnanlagen (vgl. Bewirtschaftungsplan Seite 75) und aus Fassadenfarben und anderen biozidhaltigen Beschichtungen (vgl. Bewirtschaftungsplan Seite 51 und 55, Maßnahmenprogramm Seite 61). Somit besteht hinsichtlich der grundlegenden Maßnahmen eine Regelungslücke, die durch ergänzende oder zusätzliche Maßnahmen zur Reduzierung der Einträge durch PSM-Einsatz außerhalb landwirtschaftlicher Anwendungen geschlossen werden muss. Wir verweisen hierzu auf unsere Ausführungen zu Kapitel 2.12.1, Seite 60, Kapitel 3.1.4.1, Seiten 78 & 79, Kapitel 3.1.4.2, Seiten 83 & 84 und Kapitel 3.3.1, Seiten 98 & 99. Vor diesem Hintergrund bitten wir um Ergänzung des folgenden neuen Absatzes 5 „Es besteht allerdings eine Regelungslücke bezüglich des Einsatzes von PSM auf Nichtkulturland wie etwa Bahntrassen, da die Zulassungsverfahren einen bewachsenen Boden voraussetzen bzw. das Verhalten bei einem Einsatz auf nicht bewachsenem Boden nicht konkret untersucht wird. Weiterhin besteht bei den durch das Eisenbahnbundesamt erteilten Ausnahmegenehmigungen zum Einsatz in Trinkwasserschutzgebieten nach PflSG kein Erfordernis des Einvernehmens mit der jeweils zuständigen Unteren Wasserbehörde.“</p>	wurde nicht übernommen	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis zu keinen Änderungen im MP geführt hat.
LDEW Hessen Rheinland-Pfalz	<p>Der „Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie“ ist ein wichtiges Instrument, um angesichts zunehmenden Nutzungsdrucks und erhöhter Nutzungskonkurrenzen die Vereinbarkeit etwa von Infrastrukturprojekten wie dem Ausbau des Straßen-/Bahnliniennetzes mit den WRRL-Bewirtschaftungszielen über die Umweltverträglichkeitsprüfungen hinaus, die den Aspekt (Grund-)Wasser in der Regel nur oberflächlich betrachten, spezifisch zu prüfen und sollte daher hier aufgenommen werden. Wir bitten daher um Ergänzung der folgenden neuen Passage nach Absatz 2: „Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie Mit dem</p>	wurde nicht übernommen	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis zu keinen Änderungen im MP geführt hat.

Absender	Inhalt Stellungnahme – z.T. inhaltlich zusammengefasst	Ergebnis	Bewertung / Bemerkung
	Urteil des EuGH vom 01. Juli 2015 (C-461/13) stellte dieser klar, dass für die Genehmigung eines konkreten Vorhabens geprüft werden muss, ob das Vorhaben mit dem Verschlechterungsverbot und dem Verbesserungsgebot nach WRRL bzw. WHG vereinbar ist. Mit dem im Rahmen des jeweiligen Genehmigungsverfahrens vorzulegenden „Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie“ wird geprüft, ob das Vorhaben im Widerspruch zu den Bewirtschaftungszielen für die betroffenen Wasserkörper steht.“		
LDEW Hessen Rheinland-Pfalz	Es besteht kein Erfordernis für weitergehende konkrete Maßnahmen vor dem Hintergrund, dass bis Mitte des Jahrhunderts keine wesentlichen Veränderungen infolge des Klimawandels zu erwarten sind. Wir bitten daher um Streichung des Absatz 5. Die beschriebenen Inhalte der teilräumlichen Wasserbilanzen gehen über die bisherigen jährlichen Wasserbilanzen der Regierungspräsidien hinaus und sind hinreichend ungenau formuliert. Die für diese zusätzlichen Inhalte erforderlichen Ressourcen bei den Wasserbehörden sollten sinnvoller für Maßnahmen eingesetzt werden, die zur Zielerreichung bis 2027 beitragen.	wurde nicht übernommen	Kenntnisnahme. Führt zu keiner Textänderung in BP und MP. Wasserbilanzen enthalten wichtige Informationen über die aktuelle wasserwirtschaftliche Versorgungssituation und liefern eine Grundlage für Trend- und Zielszenarien für den zukünftigen Wasserbedarf.
LDEW Hessen Rheinland-Pfalz	Das Leitbild ist ein politisches Programm und hat selbst keine rechtliche Verbindlichkeit. Mögliche behörden- und/oder außenverbindliche Instrumente, Gesetzesanpassungen oder ähnliches existieren aktuell nicht. Die bisherige Formulierung suggeriert aber eine Verbindlichkeit. Wir bitten daher um folgende Anpassung des Satzes 2 und Ergänzung der folgenden neuen Sätze 3 und 4 in dieser Passage: „Das in dem Dialogprozess entwickelte Leitbild formuliert die Rahmenbedingungen, als politische Zielsetzung den Rahmen, die konzeptionellen Ziele und Grundprinzipien sowie die Organisation und Instrumente der Umsetzung geeigneter Maßnahmen einer nachhaltigen Ressourcenbewirtschaftung, rationellen Wasserverwendung und effizienten Organisation der Wasserversorgung für ganz Hessen. <i>Das Leitbild selbst ist nicht verbindlich. Hierzu muss es noch in Handlungsinstrumente umgesetzt werden.</i> “	wurde nicht übernommen	Eine Überprüfung hat zu keiner Änderung des BP/MP geführt. Leitbild IWRM Rhein-Main ist veröffentlicht. Der Wasserwirtschaftliche Fachplan Hessens setzt die Rahmenbedingungen für den Vollzug und wird voraussichtlich 2022 eingeführt.
LDEW Hessen Rheinland-Pfalz	Wir bitten im dritten Satz um Streichung der Worte „bis zu maximal 10 % der zugelassenen Grundwasserentnahmen“. Die Prozentangabe von 10 % ist nicht nachvollziehbar und in ihrer Pauschalität weder korrekt noch sinnvoll. Die	wurde nicht übernommen	Aus der Überprüfung der genannten Daten (Anteil der Wasserrechte zur Infiltration in Bezug auf die Wasserrechte zur

Absender	Inhalt Stellungnahme – z.T. inhaltlich zusammengefasst	Ergebnis	Bewertung / Bemerkung
	Infiltrationsmengen sind bei den Gewinnungsanlagen individuell grundwasserstandsabhängig festgelegt bzw. festzulegen.		Entnahme aus dem Grundwasser für Gesamthessen) ergab sich kein Änderungsbedarf im Maßnahmenprogramm.
LDEW Hessen Rheinland-Pfalz	Wir bitten um Streichung der Sätze 1 bis 3. Der beschriebene Sonderfall ist aufgrund eines neuen Wasserrechtsbescheids von 2017 sowie der zwischenzeitlich erfolgten Aufgabe der Rheinwasseraufbereitung nicht mehr zutreffend.	wurde übernommen	Hinweis wurde übernommen.
LDEW Hessen Rheinland-Pfalz	Längere Begründung für die Forderung in Kap. 2.3.11 der SN der LDEW Vor diesem Hintergrund bitten wir um Ergänzung des folgenden neuen Absatzes 6: „In Hessen sind 65 Trinkwassereinzugsgebiete mit nachweisbaren Nitratbelastungen von Trinkwasserbrunnen über 25 mg/l erstmals als Wasserschutzgebiete festzusetzen und weitere 239 Einzugsgebiete sind neu festzusetzen. Der Flächenumfang dieser 304 Wasserschutzgebiete, die neu festzusetzen sind, umfasst xxx ha. Die Neufestsetzungen sollen bis zum Jahr xxxx umgesetzt werden. In der Bewirtschaftungsperiode bis 2027 sollen xxxx Wasserschutzgebiete neu festgesetzt werden.“	wurde nicht übernommen	Eine Überprüfung hat zu keiner Änderung im BP/MP geführt. In Hessen werden regelmäßig Wasserschutzgebiete erstausgewiesen bzw. festgesetzt. Bei bestehenden WSG-Kooperationen können Aktualisierungen regelmäßig über den Kooperationsvertrag vorgenommen werden.
LDEW Hessen Rheinland-Pfalz	Aus unserer Sicht sind weitere grundlegende Maßnahmen und ergänzende Maßnahmen zur Erreichung der Anforderungen nach Art. 7 WRRL (Gewässer für die Entnahme von Trinkwasser) zu ergänzen (vgl. zur Begründung unsere Ausführungen u.a. zu Kapitel 4.3.1, Seite 157 des Bewirtschaftungsplans): [hier werden 3 Punkt angeführt] Vor diesem Hintergrund bitten wir um Ergänzung der folgenden Passage am Ende von Kapitel 2.3: [nun folgt eine längere Passage mit Textvorschlag] Wuschliste der Wasserversorger mit einrichtung eines neuen! Katsters	wurde übernommen	Eine Überprüfung hat zu keiner Änderung im BP/MP geführt. In Hessen werden regelmäßig Wasserschutzgebiete erstausgewiesen bzw. festgesetzt. Bei bestehenden WSG-Kooperationen können Aktualisierungen regelmäßig über den Kooperationsvertrag vorgenommen werden.
LDEW Hessen Rheinland-Pfalz	Es sollten alle wesentlichen Aspekte des § 28 HWG in Bezug genommen und der Bezug nicht nur zum hydrogeologischen Dargebot, sondern zum langfristigen Dargebot hergestellt werden. Wir bitten daher um folgende Anpassung des Absatzes 2: „Im Rahmen der Erteilung von Wasserrechten darf die Wasserbehörde nur dann eine Grundwassernutzung zulassen, wenn ein Gleichgewicht zwischen Grundwasserentnahme und	wurde nicht übernommen	Eine Überprüfung hat zu keiner Änderung im BP/MP geführt. Der Absatz auf den Bezug genommen wird enthält bereits alle wesentlichen Aspekte des § 28 HWG.

Absender	Inhalt Stellungnahme – z.T. inhaltlich zusammengefasst	Ergebnis	Bewertung / Bemerkung
	Grundwasserneubildung gewährleistet ist, wobei die öffentliche Wasserversorgung Vorrang vor allen anderen Benutzungen genießt. Grundsätzlich bleibt die Wasserbehörde beim Erteilen wasserrechtlicher Erlaubnisse hinsichtlich der zugelassenen Fördermengen in der Regel deutlich unter dem langfristig nutzbaren Grundwasserdargebot, das seitens des HLNUG in einer auf Basis einer hydrogeologischen Betrachtung ermittelt wird.“		
LDEW Hessen Rheinland-Pfalz	Die nachfolgenden Rechtsgrundlagen haben mit dem risikobasierten Ansatz Bedeutung für die Verhinderung oder Begrenzung der Einleitungen von Schadstoffen aus diffusen wie auch punktuellen Quellen und sollten daher in die Übersicht der "Rechtlichen Regelungen zur Verhinderung oder Begrenzung der Einleitung von Schadstoffen aus diffusen Quellen" aufgenommen werden (vgl. hierzu unsere Ausführungen u.a. zu Kapitel 1.2, Seite 3): „EU-Trinkwasserrichtlinie (EU) 2020/2184 vom 16. Dezember 2020 Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (kurz Infektionsschutzgesetz IfSG) Trinkwasserverordnung (TrinkwV) vom 21. Mai 2001, in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. März 2016 (BGBl. I S. 459), die zuletzt durch Artikel 99 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, neugefasst durch Bek. v. 10.3.2016 I 459, zuletzt geändert durch Art. 99 V v. 19.6.2020 I 1328“	wurde nicht übernommen	Eine Überprüfung hat zu keiner Änderung des BP/MP geführt.
LDEW Hessen Rheinland-Pfalz	Wir möchten festhalten, dass Wasserschutzgebietskooperationen per se keine gewässerschutzorientierte landwirtschaftliche Beratung beinhalten. Eine Kooperation dient in erster Linie dazu, wirtschaftliche Nachteile der Landwirtschaft infolge der über das Maß der ordnungsgemäßen Landbewirtschaftung hinausgehenden Vorgaben einer Wasserschutzgebietsverordnung auszugleichen. Nur auf freiwilliger Basis unterstützt der Wasserversorger diesen Ausgleich durch Bereitstellung einer landwirtschaftlichen Beratung. Die Intensität und die Qualität der landwirtschaftlichen Beratung einer Kooperation ist allerdings sehr unterschiedlich und unterliegt keinen Vorgaben oder festgelegten Qualitätsanforderungen. Infolgedessen kann die landwirtschaftliche Beratung in Wasserschutzgebietskooperationen nicht als eine reguläre Maßnahme zur Umsetzung der WRRL gewertet und pauschal bewertet werden. Daher und analog zu unseren Ausführungen zu Kapitel 2.3, Seite 34 bitten wir um folgende Anpassung von Satz 2 in Absatz 6: „Die	wurde nicht übernommen	Eine Überprüfung hat zu keiner Änderung im BP/MP geführt. In Hessen werden regelmäßig Wasserschutzgebiete erstausgewiesen bzw. festgesetzt. Bei bestehenden WSG-Kooperationen können Aktualisierungen regelmäßig über den Kooperationsvertrag vorgenommen werden.

Absender	Inhalt Stellungnahme – z.T. inhaltlich zusammengefasst	Ergebnis	Bewertung / Bemerkung
	Wasserschutzgebietsverordnungen enthalten in der Regel, sofern sie nicht älter als 10 Jahre sind , Ge- und Verbote für die landwirtschaftliche Nutzung hinsichtlich der Minimierung von Stickstoffeinträgen in das Grundwasser und alternativ eine Öffnungsklausel für Kooperationen, in denen Landwirtschaft und Wasserwirtschaft im Hinblick auf den Grundwasserschutz eng zusammenarbeiten.“		
LDEW Hessen Rheinland-Pfalz	<p>Obwohl die Düngung eine unechte Gewässerbenutzung gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2 WHG darstellt, gibt es keine wasserbehördliche Vorabkontrolle durch Erlaubnisverfahren infolge der Privilegierung der Landwirtschaft. Stattdessen wird auf gesetzliche Düngeregelungen wie die Düngeverordnung verwiesen. Unabhängig von der Ausgestaltung der Düngeverordnung müssen im Falle von Überschreitungen von Qualitätszielen im Grund- und Oberflächengewässer regulär die Wasserbehörden einschreiten und gegen die Verursacher (Zustands- und Verhaltensverantwortliche) vorgehen. Dieses ist aber in der Praxis in der Regel nicht möglich, da ein eindeutiger, rechtlich unumstößlicher Nachweis nicht gelingt. Diese mit Blick auf die Zielerreichung bis 2027 unbefriedigende Situation erfordert Konsequenzen: Alternativ oder ergänzend zu Düngeregelungen im landwirtschaftlichen Fachrecht sollte in „Bedarfsgebieten“ bzw. „grundwassersensiblen Gebieten“ (zum Beispiel Maßnahmenräume mit Handlungsbedarf nach EG-WRRRL, Trinkwasserschutzgebiete mit erhöhter Nitratstragsgefährdung) die Einführung eines Zulassungsregimes mit der Durchführung von Erlaubnisverfahren mit Genehmigungsvorbehalten rechtlich verankert werden. Wir bitten daher um Ergänzung des folgenden neuen Kapitels 2.10 und entsprechende Neunummerierung der folgenden Kapitel: „2.10 Düngung als unechte Gewässerbenutzung gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2 WHG Auch unechte Gewässerbenutzungen gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2 WHG sind grundsätzlich genehmigungspflichtig. Obwohl die Düngung eine unechte Gewässerbenutzung in diesem Sinne darstellt, gibt es keine wasserbehördliche Vorabkontrolle durch Erlaubnisverfahren infolge der Privilegierung der Landwirtschaft. Es wird als mögliche ergänzende Maßnahme gemäß WRRRL geprüft, ob im Falle von Überschreitungen von Qualitätszielen im Grund- und Oberflächengewässer ergänzend zu den geltenden Düngeregelungen im landwirtschaftlichen Fachrecht in „Bedarfsgebieten“ bzw. „grundwassersensiblen Gebieten“ wie den Maßnahmenräumen mit Handlungsbedarf nach EGWRRRL und Trinkwasserschutzgebieten mit erhöhter Nitratstragsgefährdung eine Einführung</p>	wurde nicht übernommen	Eine Überprüfung hat zu keiner Änderung des BP/MP geführt. Persönliche Meinungsäußerungen sind nicht Bestandteil des BP/MP.

Absender	Inhalt Stellungnahme – z.T. inhaltlich zusammengefasst	Ergebnis	Bewertung / Bemerkung
	eines Zulassungsregimes mit der Durchführung von Erlaubnisverfahren mit Genehmigungsvorbehalten rechtlich verankert werden kann und sollte.“		
LDEW Hessen Rheinland-Pfalz	Für Verkehrswege erfolgen in der Regel ebenfalls Planfeststellungen oder Plangenehmigungen, welche an dieser Stelle entsprechend mit aufgelistet werden sollten. Hinsichtlich der Bedeutung für den Gewässerschutz verweisen wir auf unsere Ausführungen zu Kapitel 1.3, Seite 11. Wir bitten daher um Ergänzung des folgenden neuen, fünften Bullet Points: <ul style="list-style-type: none"> • „Verkehrswege (Straßen- und Bahntrassen)“ 	wurde nicht übernommen	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis zu keinen Änderungen im MP geführt hat.
LDEW Hessen Rheinland-Pfalz	Es werden nur Maßnahmen gegen den Eintrag von PSM aus landwirtschaftlichen Quellen beschrieben. Wie bereits zu Kapitel 2.1.4, Seite 20 ausgeführt, können PSM jedoch auch aus anderen Quellen wie Fassadenanstrichen und der Anwendung auf Gleisanlagen (vgl. Bewirtschaftungsplan Seite 75, Seite 51 und 55, Maßnahmenprogramm Seite 61) stammen. Hinzu kommt der Einsatz durch Privatanwender – laut Bewirtschaftungsplan Seite 74 gehen etwa 6 % der Inlandsabsätze an sogenannte "nicht berufliche Verwenderinnen und Verwender" – ggf. auch auf befestigten Flächen. Die Gefahr einer nicht sachgemäßen Anwendung und damit von Einträgen in die Gewässer ist hier besonders groß (vgl. Bewirtschaftungsplan Seite 51 und 75). Wir bitten daher darum, zu diesen Einsatzgebieten der PSM ebenfalls Maßnahmen aufzunehmen wie etwa die Unterbindung einer Anwendung auf Nichtkulturland, die nicht den Zulassungsbedingungen der Wirkstoffe entspricht (z. B. Überwachung der Umsetzung von Ausnahmegenehmigungen). Weiterhin sollte eine Verpflichtung zu einem Grundwasser-Monitoring beim Einsatz zur Gleisentkrautung verbindlich vorgeschrieben werden.	wurde nicht übernommen	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis zu keinen Änderungen im MP geführt hat.
LDEW Hessen Rheinland-Pfalz	Die Einschätzung, dass durch die ergriffenen grundlegenden Maßnahmen zur Minimierung von Phosphor-Einträgen aus diffusen Quellen (Gewässerrandstreifen und Düngung) „mit einem erheblichen Rückgang der Einträge aus der Landwirtschaft zu rechnen“ ist, teilen wir nicht. Mit einem Bruchteil der vielen Millionen Euro, die in den Umbau der Kläranlagen und Abwassersysteme gesteckt werden sollen, könnte man die Maßnahmen in der Landwirtschaft enghemmaschiger überwachen inkl. der damit verbundenen belastbaren Erfolgskontrolle, die das Ergreifen weiterer Maßnahmen ermöglichen würde. hätte das sogar weitere positive Umweltauswirkungen..... zur Folge (unsere Ausführungen unter	wurde nicht übernommen	Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen. Führte zu keiner Änderung im BP oder MP.

Absender	Inhalt Stellungnahme – z.T. inhaltlich zusammengefasst	Ergebnis	Bewertung / Bemerkung
	<p>Punkt 1.6 dieser Stellungnahme). In einer Gesamtschau würde das zu einer Variante der in Absatz 1 beschriebenen Verbindung der bereits in den vergangenen Bewirtschaftungsperioden erreichten Minimierungsbeiträge der Abwasserbehandlung mit dem dann in der bevorstehenden Bewirtschaftungsperiode erreichten Minimierungsbeitrag aus diffusen Quellen führen, die zu einer annähernd verursachergerechten Einhaltung der angestrebten Orientierungswerte führen würde –</p> <p>Wir bitten daher dringend darum, endlich eine angemessene Alternativenprüfung unterschiedlicher Maßnahmenarten vorzunehmen und auf Basis einer Kosten-Nutzen-Bewertung die ökonomisch und ökologisch sinnvollsten notwendigen Maßnahmen zur Zielerreichung auszuwählen und umzusetzen, gerade bei der Belastung von Oberflächengewässern mit Phosphor.</p>		
LDEW Hessen Rheinland-Pfalz	<p>Die Bewertung der Auswirkungen der grundlegenden Maßnahmen in Kapitel 2.12.2 sind sowohl hinsichtlich der diffusen Einträge aus der Landwirtschaft als auch darüber hinaus in Bezug auf punktuelle wie diffuse Stoffeinträge aus weiteren Eintragsquellen völlig unzureichend. Wir verweisen hierzu auf unsere Ausführungen zu den vorhergehenden Kapiteln, insbesondere Kapitel 1.2, Seite 5, und Kapitel 2.9, Seite 49. Zur Ergänzung in Absatz 3 verweisen wir darauf, dass künftig die Erfassung und Auswertung der PSM-Anwendungsdaten erforderlich ist. Gemäß einem aktuellen Gerichtsurteil sind die Daten zur PSM-Anwendung als Umweltdaten anzusehen und müssen in begründeten Fällen von den Behörden an Dritte herausgegeben werden. Zur Zielerreichung der Minimierung des PSM-Einsatzes und des begleitenden Monitorings zur Überwachung möglicher Auswirkungen auf die Grundwasserbeschaffenheiten sind diese Umweltdaten zentral zu erfassen und auszuwerten. Wir bitten daher um folgende Ergänzungen und Anpassungen nach Absatz 1: „In einem pessimistischen Erwartungsszenario wird die Erwartung geäußert, dass diese aktuellen düngegesetzlichen Regelungen nicht ausreichen, um den Stickstoffeintrag ausreichend zu reduzieren. Neben Kritikpunkten wasserwirtschaftlicher Verbände sowie wissenschaftlicher Bewertungen an den gesetzlichen Neuregelungen wird auf ein Kontroll- und Überwachungsdefizit in der Umsetzung der Maßnahmen ebenso hingewiesen wie auf eine möglicherweise weitergehende zunehmende Intensivierung der Landwirtschaft.“</p>	wurde nicht übernommen	Eine Überprüfung hat zu keiner Änderung des BP/MP geführt. Es gibt keine Anhaltspunkte für die geäußerte Vermutung.

Absender	Inhalt Stellungnahme – z.T. inhaltlich zusammengefasst	Ergebnis	Bewertung / Bemerkung
LDEW Hessen Rheinland-Pfalz	Allgemeine Problematisierung im s. Teil des Textes zur Ka. 3.2.20 der SN der LDEW: Bzgl. Ammonium im Hessischen Ried (keine Erfolge) Bzgl. PSM (erste Erfolge) Handlungsbedarf ist gegeben und wird auch im 2. Zyklus durchgeführt. M.E. nur Kenntnisnahme (Porth, 26.07.)	wurde nicht übernommen	Kenntnisnahme
LDEW Hessen Rheinland-Pfalz	Wir bitten um am Ende von Kapitel 2.12.2 um Ergänzung einer neuen Passage mit der Überschrift „Stoffeinträge – Allgemein“, in dem die Auswirkungen der grundlegenden Maßnahmen auf Stoffeinträge aus diversen Eintragsquellen zusammenfassend dargelegt und bewertet werden. Wir verweisen diesbezüglich auf unsere Ausführungen zu den vorhergehenden Kapiteln. Hierzu zählen aus unserer Sicht insbesondere die erforderlichen Bewertungen der folgenden Maßnahmen: aktueller Status der Festsetzung der Wasserschutzgebiete Status der Überwachung der Vorgaben der WSG-VO EU-Trinkwasserrichtlinie und der dort verankerte Umsetzungsbedarf der Risikobeurteilung der Trinkwassereinzugsgebiete Bewertung der Umsetzung des Art. 7 Abs. 2 durch Bewertung der Beschaffenheit der für die Trinkwassergewinnung heranzuziehenden Rohwasserressourcen	wurde nicht übernommen	Eine Überprüfung hat zu keiner Änderung im BP/MP geführt. Die Maßnahmen des BP/MP sind umfassend und ausreichend. Künftige Anforderungen der EU TrinkwasserRL werden voraussichtlich im Jahr 2022 in nationales Recht umgesetzt werden. Sie konnten insoweit noch nicht im BP/MP bis 12/2021 berücksichtigt werden.
LDEW Hessen Rheinland-Pfalz	Analog zu unseren Ausführungen zu Kapitel 5.2.5, Seite 196 des Bewirtschaftungsplans bitten wir um Ergänzung der folgenden neuen letzten Passage im Abschnitt „Verbesserung der Gewässerstruktur“: „Bei der Umsetzung der Maßnahmen sind Auswirkungen auf die Grundwasserqualität mit zu berücksichtigen (Wechselwirkung Oberflächengewässer – Grundwasser), damit unerwünschte Stoffeinträge durch Infiltration in das Grundwasser aus nicht im guten chemischen Zustand befindlichen oder durch oberstromige Schadensfälle gefährdeten Oberflächengewässern bzw. bei möglicher Remobilisierung von Schadstoffen aus Gewässersohle und -bett vermieden oder reduziert werden. Folgendes ist hierfür zu prüfen und ggf. umzusetzen: [hier kommt eine Bullet-Aufzählung mit 7 Punkten, in SN nachlesen]	wurde teilweise übernommen	Der Hinweis wurde teilweise übernommen.
LDEW Hessen Rheinland-Pfalz	Analog zu unseren Ausführungen zu Kapitel 1.3, Seite 11 bitten wir um Ergänzung von Maßnahmen, mit denen die Belastungen aus Entwässerungen von Straßen- und anderen Verkehrswegen (Bahntrassen) sowie sonstigen Oberflächenentwässerungen verringert werden können.	wurde nicht übernommen	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis zu keinen Änderungen im MP geführt hat.
LDEW Hessen Rheinland-Pfalz	Bei der Ertüchtigung von Kläranlagen mit Hilfe von behördlich angeordneten Ablaufwerten bitten wir dringend auf strafrechtlich relevante Grenzwerte zu	wurde nicht übernommen	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab

Absender	Inhalt Stellungnahme – z.T. inhaltlich zusammengefasst	Ergebnis	Bewertung / Bemerkung
	<p>verzichten und stattdessen bspw. Monatsmittelwerte heranzuziehen. Mit den immer weitergehenden Minimierungsanforderungen stoßen die Kläranlagen zum Teil an die Grenzen ihrer jeweiligen technischen Machbarkeit. Daher ist es aus unserer Sicht geboten, mit Zielwerten zu arbeiten, die keine strafrechtlichen Konsequenzen zur Folge haben.</p>		jedoch, dass der Hinweis zu keinen Änderungen im MP geführt hat.
LDEW Hessen Rheinland-Pfalz	<p>Zu den aufgeführten Maßnahmen gehört auch die Reduzierung von Fremdwassereinträgen. Diese ist in vielen Abwassersammlern durch Maßnahmen in den letzten Jahren bereits weitestgehend umgesetzt. In jahrzehntealten Ortsentwässerungen dagegen sind sie technisch und hydraulisch kaum umsetzbar. Hierauf sollte an dieser Stelle explizit hingewiesen werden, so wie bei anderen Maßnahmenarten bspw. zur Minimierung von Einträgen aus diffusen Quellen auch immer auf Hindernisse relativierend hingewiesen wird.</p>	wurde nicht übernommen	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis zu keinen Änderungen im MP geführt hat.
LDEW Hessen Rheinland-Pfalz	<p>Die Nutzung als (Dauer-)Grünland ist demnach die effektivste Maßnahme für die Reduzierung des P-Eintrages. Darüber hinaus wird beim Umbruch von Dauergrünland Nitrat freigesetzt und es entstehen durch die Nutzung als Ackerfläche zusätzliche Einträge von Stickstoff und ggf. Pflanzenschutzmitteln. Wir bitten daher dringend um Ergänzung von wirksamen Maßnahmen, die den Umbruch von Dauergrünland so weit wie möglich unterbinden. In Rheinland-Pfalz gibt es bspw. seit 2014 eine Landesverordnung, die den Umbruch von Dauergrünland genehmigungspflichtig macht und nur zulässt, wenn keine sonstigen naturschutzfachlichen oder wasserwirtschaftlichen Gründe dagegensprechen und wenn eine Ersatzfläche im gleichen Umfang zur Wiederansaat von Dauergrünland zur Verfügung gestellt wird. Diese Landesverordnung ist auch Teil des rheinland-pfälzischen Maßnahmenprogramms für die Bewirtschaftungsperiode 2021-2027. Hieran könnte sich Hessen orientieren.</p>	wurde übernommen	Der Hinweis wurde übernommen.
LDEW Hessen Rheinland-Pfalz	<p>Um die Anwendbarkeit und damit Akzeptanz und Umsetzung durch die landwirtschaftlichen Betriebe zu erhöhen, sollten bei der vorgesehenen Überarbeitung der HALM-Maßnahmen neben den hessenweit einheitlichen Maßnahmen auch regional angepasste, betriebsstruktur- und standortgerechte Maßnahmen entwickelt werden. Weiterhin sollte berücksichtigt werden, dass in den südhessischen WRRL-Maßnahmenräumen mit dem höchsten Handlungsbedarf zukünftig auch eine Winterzwischenfruchtförderung angeboten wird, sofern diese vor dem Hintergrund der DüV 2020 nicht hessenweit</p>	wurde nicht übernommen	Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen. Führt zu keiner Änderung im BP oder MP.

Absender	Inhalt Stellungnahme – z.T. inhaltlich zusammengefasst	Ergebnis	Bewertung / Bemerkung
	<p>ausgeschlossen ist (vgl. unsere Ausführungen zu Kapitel 3.1.4.2, Seite 85 und Kapitel 3.2, Seite 95). Generell sollte darauf geachtet werden, dass die Anreizprogramme in bürokratiearmen Genehmigungsverfahren zu beantragen und wirtschaftlich attraktiv sind.</p>		
LDEW Hessen Rheinland-Pfalz	<p>Die durch das LLH erfolgende Grund- und Intensivberatung ist im Entwurf unzureichend beschrieben. Insbesondere im Vergleich zur detaillierten Darstellung der Beratung durch die WRRL-Beratungskräfte fehlen Vorgaben zu den Beratungsinhalten sowie die Erläuterung von Mechanismen und Faktoren zur Erfolgskontrolle. Angesichts des wichtigen Beitrags der LLH-Beratung zum flächendeckenden Gewässerschutz und zur Verringerung der PSM-Einträge in den Maßnahmenräumen ist eine umfassendere, detailliertere und verbindlichere Darstellung erforderlich, vorzugsweise in einem separaten Konzept analog der Anlage 5 für die WRRL-Beratung.</p>	wurde nicht übernommen	Eine Überprüfung hat zu keiner Änderung des MP geführt. Beratungskonzept ist zusammenfassend im MP beschrieben. Weitere Details befanden sich zum Zeitpunkt der Texterstellung noch in der Abstimmung.
LDEW Hessen Rheinland-Pfalz	<p>Wie schon in Kapitel 2.12.1 werden auch hier nur Maßnahmen gegen den Eintrag von PSM aus landwirtschaftlichen Quellen beschrieben. Wir bitten daher auch hier um Ergänzung von Maßnahmen zu anderen PSM-Einsatzgebieten wie Fassadenanstrichen und der Anwendung auf Gleisanlagen. Wir verweisen auf unsere Ausführungen zu Kapitel 2.12.1, Seite 60.</p>	wurde nicht übernommen	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis zu keinen Änderungen im MP geführt hat.
LDEW Hessen Rheinland-Pfalz	<p>Wir begrüßen das Vorhaben, die einzelbetriebliche Beratung auszuweiten, zweifeln jedoch an, dass mit dem in Anlage 5 dargestellten Modulkonzept der „WRRL-Beratung 2.0“ eine effiziente, effektive und von den Landwirten akzeptierte (Einzel-)Beratung umgesetzt und somit die Erreichung der WRRL-Ziele hinsichtlich der Einträge aus der Landwirtschaft vorangetrieben werden kann. Wir verweisen hierzu auch auf unsere Ausführungen zu Anlage 5. Die Beschränkung der Einzelberatung pro Betrieb auf bestimmte, thematisch sowie in der Anzahl begrenzte Module sowie damit einhergehend einen bestimmten, pro Jahr nicht zu überschreitenden Zeitaufwand pro Betrieb läuft den Realitäten der gewässerschutzorientierten landwirtschaftlichen Beratung zuwider. Erforderlich ist hierbei vielmehr, flexibel auf die im Rahmen eines Beratungsgesprächs aufkommenden Themen eingehen zu können und die aufgewendete Zeit an den tatsächlich bestehenden Beratungsbedarf anpassen zu können. Hinzu kommt ein erheblicher Dokumentations- und Verwaltungsaufwand, um die Umsetzung und Einhaltung der detaillierten Vorgaben nachweisen zu können, der</p>	wurde nicht übernommen	Eine Überprüfung hat zu keiner Änderung des BP/MP geführt. Die Maßnahmen zur WRRL-Beratung ermöglichen eine hohe Flächendeckung bei gleichzeitig ausreichender Personalisierung. In die einzelbetriebliche Beratung werden ab 2022 zusätzlich 0,5 Mio. Euro investiert.

Absender	Inhalt Stellungnahme – z.T. inhaltlich zusammengefasst	Ergebnis	Bewertung / Bemerkung
	<p>das für die Beratung zur Verfügung stehende Zeitbudget schmälert. Zudem ist zu befürchten, dass für einen möglichst hohen Erfolgsnachweis der Anreiz gesetzt wird, pro forma möglichst viele Betriebe mit möglichst vielen passenden Modulen, dafür aber nur flüchtig und somit ohne nachhaltige Wirkung zu beraten.</p> <p>.....Für eine wirksame, intensivierte und auf den Bedarf der Betriebe individuell zugeschnittene Beratung wäre vielmehr ein deutlich erhöhter Personal- und damit Kostenaufwand erforderlich (vgl. unsere Ausführungen zu Kapitel 1.3, Seite 10 und Kapitel 4.1, Seiten 109-110).</p>		
LDEW Hessen Rheinland-Pfalz	<p>Sowohl bei der Auswahl der Maßnahmenräume als auch bei der Umsetzung der Maßnahmen (grundlegende und ergänzende Maßnahmen) sind die jeweiligen möglichen Überschneidungen und Überlagerungen mit den gemäß AVDüV abgegrenzten nitratbelasteten Gebieten zu berücksichtigen. Vorrangig ist sicherzustellen, dass alle erforderlichen Maßnahmen des landwirtschaftlichen Fachrechts sowie die zielgerichtet angebotenen Maßnahmen des Landes Hessen zur Umsetzung der WRRL koordiniert aufeinander abgestimmt umgesetzt werden.</p> <p>Hierzu wird empfohlen, zunächst zu prüfen, welche WRRL-Maßnahmenräume wo in welchem Umfang Überschneidungen mit den gemäß AVDüV als mit Nitrat belastete Gebiete ausgewiesenen Flächen aufweisen. Sollte dies der Fall sein, empfiehlt sich aus unserer Sicht die Einrichtung eines Projektkreises unter Beteiligung aller gewässerschutzrelevanten Akteure. Daher bitten wir um Ergänzung des folgenden neuen Absatzes nach Absatz 1:</p> <p>„Es ist sicherzustellen, dass alle erforderlichen Maßnahmen des landwirtschaftlichen Fachrechts sowie die zielgerichtet angebotenen Maßnahmen des Landes Hessen zur Umsetzung der WRRL koordiniert und aufeinander abgestimmt umgesetzt werden. Hierbei sind mögliche Überschneidungen und Überlagerungen der Maßnahmenräume mit den gemäß Landesausführungsverordnung zur Düngeverordnung abgegrenzten nitratbelasteten Gebiete zu erfassen und durch Einrichtung entsprechender Projektkreise unter Beteiligung aller gewässerschutzrelevanten Akteure zu berücksichtigen (siehe Abschnitt "Umsetzung der Maßnahmen" auf Seite 84).“</p>	wurde nicht übernommen	Eine Überprüfung hat zu keiner Änderung des BP/MP geführt. Der BP/MP enthält diesbezüglich bereits ausreichende Maßnahmen/Regelungen.
LDEW Hessen Rheinland-Pfalz	<p>In WSG bzw. den WSG-Kooperationen wird / wurde ortho-Phosphat nicht bzw. nur in Ausnahmefällen mit Vorgaben und begleitender Beratung behandelt. Folglich müssen auch für aufgrund ortho-Phosphat im schlechten chemischen Zustand befindliche</p>	wurde nicht übernommen	Eine Überprüfung hat zu keiner Änderung im BP/MP geführt. Die

Absender	Inhalt Stellungnahme – z.T. inhaltlich zusammengefasst	Ergebnis	Bewertung / Bemerkung
	GWK, die WSG beinhalten, entsprechende Maßnahmenräume etabliert und eine WRRL-Beratung aufgebaut werden. Wir bitten daher um Streichung der Worte „WSG oder WSG-Kooperationen bzw.“ im zweiten Satz von Absatz 2.		Nennung der grundlegenden Maßnahmen ist erforderlich.
LDEW Hessen Rheinland-Pfalz	Wie schon in den Kapiteln 2.12.1 und 3.1.4.1 werden auch hier nur Maßnahmen gegen den Eintrag von PSM aus landwirtschaftlichen Quellen beschrieben. Es sind daher auch hier zu anderen PSM-Einsatzgebieten der PSM wie Fassadenanstrichen und Anwendung auf Gleisanlagen Maßnahmen aufzunehmen. Wir verweisen auf unsere Ausführungen zu Kapitel 2.12.1, Seite 60.	wurde nicht übernommen	Eine Überprüfung hat zu keiner Änderung des MP geführt. Relevante Eintragungsmengen stammen im Wesentlichen aus der Landwirtschaft, weshalb sich die ergänzenden Maßnahmen auf diesen Eintragungspfad konzentrieren. Die Verringerung der PSM-Einträge aus weiteren Eintragungspfaden wird durch grundlegende Maßnahmen adressiert.
LDEW Hessen Rheinland-Pfalz	Sollte die Maßnahme Erfassung und Auswertung der PSM-Anwendungsdaten (hinsichtlich weiterer nicht-landwirtschaftlicher Anwendungen) nicht als Teilaspekt einer grundlegenden Maßnahme gewertet werden, muss sie an dieser Stelle als ergänzende Maßnahme aufgenommen werden. Gemäß einem aktuellen Gerichtsurteil sind die Daten zur PSM-Anwendung als Umweltdaten anzusehen und müssen in begründeten Fällen von den Behörden an Dritte herausgegeben werden. Zur Zielerreichung der WRRL durch Minimierung des PSM-Einsatzes und ein begleitendes Monitoring zur Überwachung möglicher Auswirkungen auf die Grundwasserbeschaffenheiten sind diese Umweltdaten zentral zu erfassen und auszuwerten. Wir verweisen auf unsere Ausführungen zu Kapitel 2.12.2, Seite 63.	wurde nicht übernommen	Eine Überprüfung hat zu keiner Änderung des MP geführt. Beratungskonzept ist zusammenfassend im MP beschrieben. Weitere Details befanden sich zum Zeitpunkt der Texterstellung noch in der Abstimmung.
LDEW Hessen Rheinland-Pfalz	Sowohl bei der Auswahl der Maßnahmenräume als auch bei der Umsetzung der Maßnahmen (grundlegende und ergänzende Maßnahmen) sind die jeweiligen möglichen Überschneidungen und Überlagerungen mit den gemäß AVDüV abgegrenzten nitratbelasteten Gebieten zu berücksichtigen. Vorrangig ist sicherzustellen, dass alle erforderlichen Maßnahmen des landwirtschaftlichen Fachrechts sowie die zielgerichteten angebotenen Maßnahmen des Landes Hessen zur Umsetzung der WRRL koordiniert aufeinander abgestimmt umgesetzt werden. Hierzu empfiehlt sich, zunächst zu prüfen, welche WRRL-Maßnahmenräume wo in	wurde nicht übernommen	Eine Überprüfung hat zu keiner Änderung des BP/MP geführt. Der BP/MP enthält diesbezüglich bereits ausreichende und koordinierte Maßnahmen.

Absender	Inhalt Stellungnahme – z.T. inhaltlich zusammengefasst	Ergebnis	Bewertung / Bemerkung
	<p>welchem Umfang Überschneidungen mit den gemäß AVDüV als mit Nitrat belastete Gebiete ausgewiesenen Flächen aufweisen. Sollte dies der Fall sein, sollte ein Projektkreis, bestehend aus Vertretern der Regierungspräsidien, der zuständigen landwirtschaftlichen Fachbehörde und der landwirtschaftlichen Berater sowie ggf., bei Überschneidung mit einem Trinkwasserschutzgebiet, der Unteren Wasserbehörde und des Wasserversorgers eingerichtet werden. Wir bitten daher um Ergänzung des folgenden neuen Absatzes nach Absatz 7: „Um sicherzustellen, dass alle erforderlichen Maßnahmen des landwirtschaftlichen Fachrechts sowie die zielgerichteten angebotenen Maßnahmen des Landes Hessen zur Umsetzung der WRRL koordiniert und aufeinander abgestimmt umgesetzt werden, werden mögliche Überschneidungen und Überlagerungen der Maßnahmenräume mit den gemäß Landesausführungsverordnung zur Düngeverordnung abgegrenzten nitratbelasteten Gebiete berücksichtigt. In den Fällen, in den Überschneidungen von WRRL-Maßnahmenräumen mit den gemäß AVDüV als mit Nitrat belastete Gebiete ausgewiesenen Flächen vorhanden sind, ist die Einrichtung eines Projektkreises, bestehend aus Vertretern der Regierungspräsidien, der zuständigen landwirtschaftlichen Fachbehörde und der landwirtschaftlichen Berater vorgesehen. Sollte zusätzlich eine Überschneidung mit einem Trinkwasserschutzgebiet bestehen, sind auch die jeweilige Untere Wasserbehörde und der Wasserversorger zu beteiligen.“</p>		
LDEW Hessen Rheinland-Pfalz	<p>In den beiden Kapiteln werden unterschiedliche Aussagen zum zukünftigen Angebot der Zwischenfrucht-Förderung über HALM getroffen: Gemäß Kapitel 3.1.4.2 wird die Förderung definitiv ausgeschlossen, gemäß Kapitel 3.2 nur eventuell. Hier sollte an beiden Stellen die gleiche Aussage getroffen werden.</p>	wurde mit Änderungen übernommen	Der Ergänzungsvorschlag wurde mit Änderungen übernommen.
LDEW Hessen Rheinland-Pfalz	<p>Um die Anwendbarkeit und damit Akzeptanz und Umsetzung durch die landwirtschaftlichen Betriebe zu erhöhen, sollten bei der vorgesehenen Überarbeitung der HALM-Maßnahmen neben den hessenweit einheitlichen Maßnahmen auch regional angepasste, betriebsstruktur- und standortgerechte Maßnahmen entwickelt werden. Weiterhin sollte berücksichtigt werden, dass in den südhessischen WRRL-Maßnahmenräumen mit dem höchsten Handlungsbedarf zukünftig auch eine Winterzwischenfruchtförderung angeboten wird, sofern diese vor dem Hintergrund der DüV 2020 nicht hessenweit ausgeschlossen ist (vgl. unsere Ausführungen zu Kapitel 3.1.4.1, Seite 76 und Kapitel</p>	wurde nicht übernommen	Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen. Führt zu keiner Änderung im BP oder MP.

Absender	Inhalt Stellungnahme – z.T. inhaltlich zusammengefasst	Ergebnis	Bewertung / Bemerkung
	3.2, Seite 95). Generell sollte darauf geachtet werden, dass die Anreizprogramme in bürokratiearmen Genehmigungsverfahren zu beantragen und wirtschaftlich attraktiv sind.		
LDEW Hessen Rheinland-Pfalz	Erfahrungsgemäß werden Gewässerschutzaspekte im Rahmen der landwirtschaftlichen Ausbildung sowohl an Berufsschulen als auch Universitäten nach wie vor nur untergeordnet behandelt. Die verbindliche Verankerung einer intensiven Auseinandersetzung mit dem Gewässerschutz sowohl hinsichtlich Düngung als auch PSM-Einsatz in den entsprechenden Lehrplänen ist daher dringend erforderlich, damit eine neue Generation von Landbewirtschaftern zur weiteren Verbesserung bzw. der Erhaltung des guten Zustands der Gewässer beiträgt. Wir bitten daher um Ergänzung einer neuen Passage nach Absatz 6, in der ausgeführt wird, wie die Berücksichtigung des Gewässerschutzes in der landwirtschaftlichen Ausbildung (Berufsschulen, Universitäten) gefördert werden kann und soll.	wurde nicht übernommen	Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen. Führt zu keiner Änderung im BP oder MP.
LDEW Hessen Rheinland-Pfalz	Die Ausführungen im Abschnitt Maßnahmen zur Deckung der Kosten der Wasserdienstleistungen sind unzureichend. Es fehlt die ausreichende Betrachtung der Umwelt- und Ressourcenkosten, die gemäß WRRL, Artikel 9 bei der Kostendeckung von Wasserdienstleistungen der Ver- und Entsorger in Deutschland zu berücksichtigen sind. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf den "Katalog vorsorgender Leistungen der Wasserversorger für den Gewässer- und Gesundheitsschutz" des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit und des Bundesministeriums für Gesundheit, Bekanntmachung vom 13. August 2014. Aus unserer Sicht ist festzuhalten, dass hinsichtlich der öffentlichen Trinkwasserversorgung entgegen der WRRL-Vorgabe vor allem die Industrie und die Landwirtschaft keinen angemessenen Beitrag zur Deckung entsprechender Umwelt- und Ressourcenkosten leisten , obwohl diese die Erreichung der Bewirtschaftungsziele gefährden. Hinsichtlich der landwirtschaftlichen Nutzung in Trinkwassereinzugsgebieten folgt daraus, dass im Falle erhöhter Aufwendungen der Wasserversorgung für die Vermeidung und Beseitigung von nachteiligen Grund- und Rohwasserverunreinigungen durch die Wassernutzung „Landwirtschaft“ selbst Beiträge zur Kostendeckung zu leisten sind. In Bezug auf Spureneinträge in Oberflächengewässer und auch Grundwasser stellt eine verursachergerechte Beteiligung der Hersteller zur Finanzierung von Reinigungsmaßnahmen in Abwasserreinigungsanlagen und	wurde nicht übernommen	Es erfolgt eine Abstimmung auf Ebene der Bundesländer (LAWA) somit kann hier kein Hessischer Sonderweg gegangen werden.

Absender	Inhalt Stellungnahme – z.T. inhaltlich zusammengefasst	Ergebnis	Bewertung / Bemerkung
	Trinkwasseraufbereitungsanlagen die ökologisch und ökonomisch effizienteste Lösung dar (erweiterte Herstellerverantwortung). Es kann beispielsweise eine Fondslösung verfolgt werden, die eine verursachergerechte fiskalische Belastung vorsieht, die dann zur Finanzierung von Reinigungsmaßnahmen dient.		
LDEW Hessen Rheinland-Pfalz	Wir bitten daher um Ergänzung der folgenden neuen drei Absätze nach Absatz 1 sowie die Aufnahme des entsprechenden Zitats (Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit & Bundesministerium für Gesundheit (2014): Katalog vorsorgender Leistungen der Wasserversorger für den Gewässer- und Gesundheitsschutz, Bekanntmachung vom 13. August 2014) ins Literaturverzeichnis:	wurde nicht übernommen	Es erfolgt eine Abstimmung auf Ebene der Bundesländer (LAWA) somit kann hier kein Hessischer Sonderweg gegangen werden.
LDEW Hessen Rheinland-Pfalz	„Es sind Umwelt- und Ressourcenkosten gemäß WRRL, Artikel 9 bei der Kostendeckung von Wasserdienstleistungen der Ver- und Entsorger in Deutschland zu berücksichtigen.“	wurde nicht übernommen	Es erfolgt eine Abstimmung auf Ebene der Bundesländer (LAWA) somit kann hier kein Hessischer Sonderweg gegangen werden.
LDEW Hessen Rheinland-Pfalz	Zu berücksichtigen ist der "Katalog vorsorgender Leistungen der Wasserversorger für den Gewässer- und Gesundheitsschutz" des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit und des Bundesministeriums für Gesundheit, Bekanntmachung vom 13. August 2014.	wurde nicht übernommen	Es erfolgt eine Abstimmung auf Ebene der Bundesländer (LAWA) somit kann hier kein Hessischer Sonderweg gegangen werden.
LDEW Hessen Rheinland-Pfalz	Weiter sind diese Umwelt- und Ressourcenkosten im Grundsatz verursachergerecht den Wassernutzungen Haushalte, Industrie und Landwirtschaft zuzuordnen. Hierzu ist beispielsweise die verursachergerechte Beteiligung der Hersteller zur Finanzierung von Reinigungsmaßnahmen in Abwasserreinigungsanlagen und Trinkwasseraufbereitungsanlagen im Rahmen einer erweiterten Herstellerverantwortung zu nennen. Das Land Hessen befürwortet hierfür eine Fondslösung, die eine verursachergerechte fiskalische Belastung vorsieht, die dann zur Finanzierung von Reinigungsmaßnahmen dient.“	wurde nicht übernommen	Es erfolgt eine Abstimmung auf Ebene der Bundesländer (LAWA) somit kann hier kein Hessischer Sonderweg gegangen werden.
LDEW Hessen Rheinland-Pfalz	Die Ausweisung von Vorbehaltsgebieten für den Grundwasserschutz ist nicht ausreichend, um die Ziele der WRRL zu fördern bzw. zu unterstützen. Die Belange des qualitativen und quantitativen Grundwasserschutzes (Vorrang vor konkurrierenden Nutzungen) müssen vielmehr durch Vorranggebiete abgesichert werden. Dies ist für die Trinkwasserschutz zonen I und II bereits im Landesentwicklungsplan Hessen 2000 verankert, sollte aber bei zukünftigen Fortschreibungen des LEP sowie der Regionalpläne dringend auf die Zone III / IIIA	wurde nicht übernommen	Eine Überprüfung hat zu keiner Änderung im MP geführt. Regelungen der Regionalplanung können nicht über die Bewirtschaftungsplanung nach WRRL vorgegeben werden.

Absender	Inhalt Stellungnahme – z.T. inhaltlich zusammengefasst	Ergebnis	Bewertung / Bemerkung
	<p>ausgeweitet werden. Gleiches gilt für Gebiete, in denen Grundwasserdargebote potenziell als zukünftige Ressource für die Trinkwasserversorgung herangezogen werden könnten. Wir bitten daher um folgende Ergänzung und Anpassung in Absatz 6: „Der Landesentwicklungsplan Hessen und die Regionalpläne sind Raumordnungspläne und koordinative Instrumente für die verschiedenen Nutzungsansprüche an den Raum, so auch die wasserwirtschaftlichen Belange. Durch die Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten können sie die Ziele und Maßnahmen des BP und MP fördern bzw. unterstützen. Bspw. können im Regionalplan insbesondere folgende Festlegungen unmittelbar oder mittelbar günstige Auswirkungen auf die Ziele der WRRL haben: — Zur WRRL- Zielerreichung sind folgende Änderungen bei Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten erforderlich, um die Ziele und Maßnahmen des BP und MP zu fördern bzw. zu unterstützen: Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für den Grundwasserschutz o Vorranggebiete für die Zonen I, II und III / IIIA von Trinkwasserschutzgebieten o Vorbehaltsgebiete für WRRL-Maßnahmenräume, Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz, [...]“</p>		
LDEW Hessen Rheinland-Pfalz	<p>Ein "Hessischer Pestizidreduktionsplan" würde nur einen Teil der PSM-Problematik, nämlich die gegen Schädlinge verwendeten Wirkstoffe, erfassen. Da wir davon ausgehen, dass der Plan breiter angelegt werden soll, schlagen wir die Bezeichnung "Hessischer PSM-Reduktionsplan" vor.</p> <p>Weiterhin werden wie schon in den Kapiteln 2.12.1, 3.1.4.1 und 3.1.4.2 werden auch hier nur Maßnahmen gegen den Eintrag von PSM aus landwirtschaftlichen Quellen beschrieben. Es sollten daher auch hier Maßnahmen zu anderen PSM-Einsatzgebieten der PSM wie Fassadenanstrichen und Anwendung auf Gleisanlagen Maßnahmen ergänzt werden. Wir verweisen auf unsere Ausführungen zu Kapitel 2.12.1, Seite 60.</p>	wurde nicht übernommen	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis zu keinen Änderungen im MP geführt hat.
LDEW Hessen Rheinland-Pfalz	<p>Um was es sich bei der grob umrissenen Ressourcenschutzstrategie handelt, wird nicht näher ausgeführt. Wir bitten daher um einen Quellenverweis.</p>	wurde nicht übernommen	Führt zu keiner Änderung im Text des BP und MP, da um einen Quellenverweis gebeten wurde. Quelle ist auf der aktualisieren Homepage des Ministeriums: https://umwelt.hessen.de/Nachhaltigkeit-und-

Absender	Inhalt Stellungnahme – z.T. inhaltlich zusammengefasst	Ergebnis	Bewertung / Bemerkung
			Ressourcenschutz/Ressourcenschutz-strategie
LDEW Hessen Rheinland-Pfalz	Gemäß Anlage 5 (Modulkonzept / WRRL-Beratung 2.0), Seite 4, soll mit der Beratung eine Flächendeckung von 80-100 % erreicht werden. Aus unserer Sicht ist hierfür ein deutlich erhöhter Personal- und damit Kostenaufwand im Vergleich zur bisherigen Kalkulation erforderlich (vgl. unsere Ausführungen zu Kapitel 3.1.4.2, Seite 80). Wir bitten daher um Darstellung des erwarteten Personalbedarfs in diesem Kapitel.	wurde nicht übernommen	Eine Überprüfung hat zu keiner Änderung des BP/MP geführt. Die Maßnahmen zur WRRL-Beratung ermöglichen eine hohe Flächendeckung bei gleichzeitig ausreichender Personalisierung. In die einzelbetriebliche Beratung werden ab 2022 zusätzlich 0,5 Mio. Euro investiert.
LDEW Hessen Rheinland-Pfalz	Analog zu unseren Ausführungen zu Kapitel 2.1.2, Seite 17 bitten wir um Aktualisierung der Verweises auf die EU-Trinkwasserrichtlinie auf die novellierte Fassung: „Richtlinie (EU) 2020/2184 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2020 über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (Trinkwasser-Richtlinie)“	wurde übernommen	Hinweis wurde übernommen.
LDEW Hessen Rheinland-Pfalz	Wir bezweifeln, dass das dargestellte Modulkonzept der „WRRL-Beratung 2.0“ geeignet ist, die einzelbetriebliche Beratung auszuweiten und damit die Erreichung der WRRL-Ziel hinsichtlich der Einträge aus der Landwirtschaft voranzutreiben. Wir verweisen hierzu auf unsere Ausführungen zu Kapitel 3.1.4.2, Seite 80.	wurde nicht übernommen	Eine Überprüfung hat zu keiner Änderung des BP/MP geführt. Die Maßnahmen zur WRRL-Beratung ermöglichen eine hohe Flächendeckung bei gleichzeitig ausreichender Personalisierung. In die einzelbetriebliche Beratung werden ab 2022 zusätzlich 0,5 Mio. Euro investiert.
LDEW Hessen Rheinland-Pfalz	Da die Intensivberatung durch den LLH kein Bestandteil des Konzeptes ist, ist aus unserer Sicht eine separate detaillierte Beschreibung dazu, vorzugsweise ebenfalls in Form eines separaten Konzepts , erforderlich. Wir verweisen hierzu auf unsere Ausführungen zu Kapitel 3.1.4.1, Seite 76 und Kapitel 3.1.4.2, Seite 83.	wurde nicht übernommen	Eine Überprüfung hat zu keiner Änderung des MP geführt. Beratungskonzept ist zusammenfassend im MP beschrieben. Weitere Details befanden sich zum Zeitpunkt der Texterstellung noch in der Abstimmung.

Absender	Inhalt Stellungnahme – z.T. inhaltlich zusammengefasst	Ergebnis	Bewertung / Bemerkung
LDEW Hessen Rheinland-Pfalz	Dies ist eine sehr ambitionierte, grundsätzlich begrüßenswerte Zielsetzung. Um sie zu erreichen, ist aus unserer Sicht ist ein deutlich erhöhter Personal- und damit Kostenaufwand im Vergleich zur bisherigen Kalkulation erforderlich. Dies muss in den entsprechenden Kapiteln des Maßnahmenprogramms berücksichtigt werden: Kapitel 3.1.4.2, Seite 80 Kapitel 1.3, Seiten 9 & 10 Kapitel 4.1, Seiten 109 & 110	wurde nicht übernommen	Eine Überprüfung hat zu keiner Änderung des BP/MP geführt. Die Maßnahmen zur WRRL-Beratung ermöglichen eine hohe Flächendeckung bei gleichzeitig ausreichender Personalisierung. In die einzelbetriebliche Beratung werden ab 2022 zusätzlich 0,5 Mio. Euro investiert.
LDEW Hessen Rheinland-Pfalz	Aus unserer Sicht sind die jeweiligen Aufwandsabschätzungen zu niedrig angesetzt, um eine wirksame, intensiviertere und auf den Bedarf der Betriebe individuell zugeschnittene Beratung leisten zu können, zumal die Anzahl der Module, die pro Betrieb und Jahr angeboten werden können, stark reglementiert ist (vgl. hierzu unsere Ausführungen zu Kapitel 3.1.4.2, Seite 80). Weiterhin ist unklar, ob die Aufwandsabschätzungen auch Fahrzeiten beinhalten, die in großflächigen und/oder verkehrlich schlecht erschlossenen Maßnahmenräumen einen erheblichen Anteil des Zeitaufwandes für den einzelnen Betrieb ausmachen können.	wurde nicht übernommen	Eine Überprüfung hat zu keiner Änderung des BP/MP geführt. Die Maßnahmen zur WRRL-Beratung ermöglichen eine hohe Flächendeckung bei gleichzeitig ausreichender Personalisierung. In die einzelbetriebliche Beratung werden ab 2022 zusätzlich 0,5 Mio. Euro investiert.
LDEW Hessen Rheinland-Pfalz	Die Flussgebietsgemeinschaft Rhein hat die inhaltsgleichen Themen der Bewirtschaftungspläne der Bundesländer im Rheineinzugsgebiet in einem thematisch erweiterten „Überblicksbericht der Flussgebietsgemeinschaft Rhein zur Bewirtschaftungsplanung nach Wasserrahmenrichtlinie für den 3. Bewirtschaftungszeitraum“ zusammengefasst. Hierzu möchten wir nachfolgend im Einzelnen wie folgt Stellung nehmen und bitten das Land, die entsprechenden Anpassungen durch die FGG zu veranlassen.		Antwort über die FGG Rhein. https://fgg-rhein.de/servlet/is/87649/
LDEW Hessen Rheinland-Pfalz	Die Aufzählung bezüglich der Möglichkeit des Trockenfallens und zur Beeinträchtigung von Ökosystemen in Einzelfällen liefert keinerlei Belege oder Beispiele für tatsächliche entstehende Beeinträchtigungen des guten Zustands und der Zielerreichung. Weiterhin wird die im Rahmen der Wasserrechtsverfahren stattfindende Umweltprüfung außer Acht gelassen. Der zweite Satz sollte daher entweder mit den tatsächlich vorliegenden Fällen konkretisiert oder gestrichen werden.		Antwort über die FGG Rhein. https://fgg-rhein.de/servlet/is/87649/

Absender	Inhalt Stellungnahme – z.T. inhaltlich zusammengefasst	Ergebnis	Bewertung / Bemerkung
LDEW Hessen Rheinland-Pfalz	<p>Zwischen Tabelle 13 und Abbildung 8 bestehen sowohl in Bezug auf den chemischen als auch den mengenmäßigen Zustand unerklärte Diskrepanzen bei der Zustandseinordnung / Bewertung hinsichtlich der Zielerreichung und bei der Gesamtsumme der dargestellten GWK.</p> <p>Beispiele: Gemäß Tabelle 13 ist am Oberrhein die mengenmäßige Zielerreichung bis 2027 bei 61 GWK wahrscheinlich, bei 7 GWK unwahrscheinlich. Gemäß Abbildung 8 ist der mengenmäßige Zustand jedoch bereits jetzt bei allen 68 GWK gut. Dies würde bedeuten, dass bei 7 GWK bis 2027 eine Verschlechterung erwartet wird. Analoges gilt beim Main.</p> <p>Sofern es sich nicht um einen Fehler in den Darstellungen handelt, bitten wir um konkrete Erläuterung dieser Diskrepanzen bzw. der Hintergründe der erwarteten Verschlechterung.</p>		Antwort über die FGG Rhein. https://fgg-rhein.de/servlet/is/87649/
LDEW Hessen Rheinland-Pfalz	<p>An dieser Stelle wird der Zusammenhang zwischen der intensiven Wassernutzung durch vielfältige Nutzergruppen im Einzugsgebiet des Rheins sowie der Zielverfehlung des guten ökologischen Zustands von 84 Prozent der Flusswasserkörper und etwa 50 Prozent der Seewasserkörper hergestellt. Unter den genannten Nutzergruppen ist auch die Trinkwasserversorgung aufgeführt. Wir bitten darum, die Trinkwasserversorgung an dieser Stelle zu streichen, denn sie trägt sicher nicht dazu bei, dass Oberflächengewässer den guten ökologischen Zustand verfehlen. Falls die Aufzählung der Nutzergruppen und das Verfehlen des guten ökologischen Zustands von Oberflächengewässern an dieser Stelle eigentlich nicht in einem Kausalverhältnis zueinanderstehen sollen, dann bitten wir um entsprechende Umformulierung. Der falsche Eindruck, dass die Trinkwasserversorgung für Belastungen von Oberflächengewässern mit verantwortlich sein könnte, sollte gar nicht entstehen können.</p>		Antwort über die FGG Rhein. https://fgg-rhein.de/servlet/is/87649/